Basel, 28. August 1920. № 35 XX. JAHRGANG

KAMMÜLLER / BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL , THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Konsumverein Balsthal. Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist die hiesige Stelle des **Konsumverwalters** mit Antritt auf 1. Oktober 1920 neu zu besetzen. Der Jahresumsatz betrug pro 1919 Fr. 350,000. Kautionsfähige Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen und unter Angabe der bisherigen Tätigkeit bis zum 10. September 1920 schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates des Konsumvereins Balsthal einreichen.

Die **Konsumgenossenschaft Rorschach** sucht per sofort eine zuverlässige, in der Lebensmittel-, Manufaktur- und Merceriewarenbranche versierte, tüchtige **I. Verkäuferin.** Gefl. Offerten mit Angaben über die bisherige Tätigkeit sind an die Verwaltung der Allgem. Konsumgenossenschaft Rorschach zu richten.

Angebot.

Junger, tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle als Zweiter in Konsum- oder Genossenschaftsbäckerei. Derselbe war schon längere Zeit in Konsumbäckerei tätig gewesen. Zeugnisse zu Diensten. Offerten sind zu richten unter Chiffre K. L. 101 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.



XX. Jahrgang Basel, den 28. August 1920 No. 35

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Gedanken über genossenschaftliche Erziehungs- und Verwaltungskunst.

II.

Die Idee wahrer Lebensgemeinschaft verbindet den Menschen der Zeit mit dem Menschen der Ewigkeit.

* * *

Die urewige Idee jeder höheren gesellschaftlichen Einheit ruht in Gott und in der Idee göttlicher Vollkommenheit.

* * *

Die menschliche Seele ist ein in die Endlichkeit zersplittertes Bruchstück des unendlichen Ganzen, daher unvollkommen, aber zur Vollkommenheit bestimmt und im unendlichen Sterben und Werden danach strebend. Ihre Sehnsucht nach dem Ganzen ist tiefster Urgrund des menschlichen Gemeinschaftstriebes.

* * *

Die Wege des gemeinschaftlichen Lebens sind Läuterungs- und Reinigungswege für die menschliche Seele. Die Idee der idealen Lebensgemeinschaft deckt sich mit der Idee der idealen Persönlichkeit.

* * *

Die Genossenschaft als Gemeinschaft ist eine zugleich individuelle und gesellschaftliche Lebensbewegung, in der die Einzelnen als Glieder des Ganzen in Subordination und Koordination, aber immer in und durch einander wirken. Die Innigkeit der wechselseitigen Durchdringung begründet die innere Harmonie des Ganzen. Haupt und Glieder sind Eins.

* * *

Jede wahre Gemeinschaft, die in der Idee der Vollgenossenschaft weset, ist Schule und Uebungsstätte sittlicher Lebensführung, weil alle höhere gesellschaftliche Einheit sich nach der Idee göttlicher Vollkommenheit gestalten muss und in dieser Gestaltung sich mit der Veredlung der Einzelnen die Verbesserung und Veredlung des menschlichen Geschlechts vollzieht.

* * *

Alle grössere Vollkommenheit erwächst aus der wechselseitigen Stärkung und Hebung, deren aktives Element aus der inneren Fülle der Einzelpersönlichkeit wirkt.

* * *

In der polaren Spannung von individuellen und gesellschaftlichen Lebenstrieben entstehen, blühen und vergehen die äussern Formen der Gemeinschaft. Die innere, geistige Form bleibt und entfaltet sich ins Unendliche zur Genossenschaft Gottes und der «Geister», deren Harmonie einem vollendeten Kunstwerk gleicht.

* * *

Aus den Formen der Naturgemeinschaft führen die Höhenwege jeder menschlichen Lebensgemeinschaft zur grösstmöglichen Harmonie eines genossenschaftlichen Kunstwerkes.

Nochmals die Frage der Zolltariferhöhungen.

Erwiderung an Herrn Nationalrat Naine.

II.

Sch. In der französischen Schweiz ist es besonders Herr Nationalrat Naine, Chefredakteur des «Droit du Peuple» in Lausanne, der sich den Kampf gegen den V. S. K. zu seiner Hauptaufgabe gemacht zu haben scheint. Abgesehen von dem anderswo erwähnten Artikel über die Milchpreisfrage veröffentlicht er in drei Nummern vom 14., 24. und 28. Juli Angriffe, die von der Stellungnahme der Verbandsleitung und der Delegiertenversammlung zur Zollfrage ausgehen. Diese Angriffe lauten folgendermassen:

a) *Die Politik im V. S. K.* (14. Juli).

«Die Art, wie der V. S. K. die politische Neutralität versteht und handhabt, setzt uns immer mehr in Erstaunen. Bei der Zolltariffrage hat der Verband vorgeschützt, er wolle in dieser Materie neutral bleiben. Diesen Gesichtspunkt haben wir in unserer Eigenschaft als Genossenschafter bekämpft. Wenn wir dies in einer politischen Zeitung getan haben, so aus dem Grunde, weil wir aus der Behandlung verschiedener Freunde schliessen mussten, dass die Genossenschaftspresse denjenigen Genossenschaftern, die nicht vollständig die Ideen der Verbandsleitung teilen, absolut verschlossen sei. In unserm Artikel haben wir festgestellt, dass der V. S. K. unter dem Vorwand, neutral zu sein, mit Wärme die Zollerhöhung befürwortet hat. Vor einigen Wochen hat der V. S. K. in der Tagespresse ein Communiqué verbreitet, um die Bedeutungslosigkeit der neuen Zollansätze zu beweisen und die Tagespresse hat diese Communiqués mit Begeisterung aufgenommen. Die Ziffern dieses Communiqués waren offensichtlich falsch, denn sie haben zwei wesentliche Faktoren vernachlässigt, nämlich einmal die Rückwirkung der Zollerhöhung auf die einheimischen Produkte gleicher Art und sodann die Zuschläge, welche die eingeführten Waren vom Zeitpunkte der Einfuhr auf ihrem Weg bis zum letzten Konsumenten durch den Zwischenhandel erleiden. Aber auch wenn die vom Verband mitgeteilten Zahlen richtig gewesen wären, so war es unbegreiflich, dass der Verband die neuen Ansätze verteidigte und sich bemühte, deren Erträglichkeit so zu beweisen, während der Verband doch behauptet, in dem ganzen Kampfe keine Stellung beziehen zu wollen. Dies noch um so mehr, als der Verband die Spalten seiner Zeitungen denjenigen Genossenschaftern, die das Gegenteil beweisen wollten, verschlossen hat. Das ist übrigens noch nicht das stärkste. Wenn man den «Coopérateur» liest, so kann man feststellen, dass die Verbandsobersten, so Dr. Schär, mit Begeisterung den Schutzzoll und die Zolltarife im allgemeinen verteidigten. Herr Schär tat dies mit einer solchen Leidenschaft, dass er bei dieser Gelegenheit auch noch eine Attaque gegen die Antimilitaristen reitet. Wir werden später hierauf zurückkommen. Vorerst konstatieren wir, dass der beste Verteidiger der Zollpolitik des Bundesrates der V. S. K. ist. Das muss sehr beunruhigend wirken, wenn man damit vergleicht die Haltung der gleichen Organisation gegenüber der während des Krieges von Herrn Schulthess betriebenen Wirtschaftspolitik. Diese Politik, die landwirtschaftliche schweizerische Produkte zum Export zuliess, um unsere Agrarier zu bereichern, während zu gleicher Zeit die schweizerischen Verbraucher die grössten Entbehrungen sich auferlegen mussten, hatte im Schosse der sozialistischen Nationalratsfraktion keinen wärmern Verteidiger, als unsern alten Kollegen Herrn Jæggi, den Präsidenten des Verbandes. Es ist uns noch heute gegenwärtig, wie er in den Fraktionssitzungen beinahe Wort für Wort die Argumentationen des Herrn Schulthess wiederholt hatte. Unseres Erachtens hat hier der Verband einen zu hohen Preis bezahlt, um sich die Agrarier günstig zu stimmen. Der Verband hat dabei keinerlei Erfolg erzielt und die extremen Agrarier respektieren ihn noch weniger als früher. Der Verband riskiert ganz einfach, das Vertrauen der Arbeiterbevölkerung zu verlieren, ohne dafür dasjenige der Agrarier zu gewinnen. Jedenfalls sind wir zurzeit in einer schwierigen Lage: wenn wir unsere Warenbezüge beim Privathandel machen, helfen wir mit, Privatvermögen zu bilden; wenn wir die Waren beim Konsumverein beziehen, so begünstigen wir durch das Mittel des V. S. K. die Politik der Herren Schulthess und Laur. Immerhin verzweifeln wir deshalb nicht an der Genossenschaft. Wir sind voraussichtlich am Anfang eines Kampfes, der mehrere Jahre dauern kann, aber sicher das durch den Krieg zugunsten des Kapitalismus gebrochene Gleichgewicht wieder herstellen wird.»

b) *Die Artikel 2 und 3 der Verbandsstatuten* (28. Juli).

«Der Verband hat der Polemik über die Zollerhöhungen den Charakter eines Kampfes gegen die sozialdemokratische Partei verliehen. Wir wissen nicht, ob das absichtlich geschehen ist, um alle nicht sozialdemokratischen Genossenschafter auf die Seite des Schutzzolles zu bringen, oder ob der Verband unvermerkt auf diese schiefe Bahn gelangt ist. Wie dem nun sein möge, es war ein Missgriff, denn so hat der Verband Tausende von Arbeitern, treue Genossenschafter, in die unangenehme Lage gebracht, einer Genossenschaft anzugehören, die ihre politische Partei bekämpft und alle Neutralitätserklärungen können das nicht mehr ändern. Dadurch wird der Genossenschaft ein schwerer Schaden zugefügt. Selbst um einen legitimen Erfolg zu erzielen, ist es für die Genossenschaft nachteilig, wenn ihre Leiter in parteipolitischen Kämpfen sich engagieren. Die Verbandsleiter werden allerdings dem entgegenhalten, dass die Sozialdemokraten ihren Standpunkt bekämpft hätten, was im allgemeinen ja zutrifft; aber in diesem Kampfe kam nicht ihre Eigenschaft als Sozialdemokrat in Betracht, sondern diejenige als Konsument. In dieser Eigenschaft haben sie gehandelt und wahrscheinlich sind überdies alle ohne Ausnahme auch Mitglied eines Konsumvereins.

Wenn ich nun als Genossenschafter die Statuten des Verbandes prüfe und dabei finde, dass es in Artikel 2 heisst: «der Verband hat in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren,» so steht ausser Zweifel, dass ich als Genossenschafter die Anwendung dieses Artikels gegenüber Zollerhöhungen beanspruchen darf, ohne dass man mich als Sozialdemokraten oder Antimilitaristen angreift, oder dass man daraus einen Kampf gegen die politische Partei macht, der ich angehöre. Aber gerade das haben die Verbandsleiter gemacht, und zwar in einem Masse, dass man konstatieren muss, dass gerade sie die politische Neutralität in diesem Falle vollständig ignoriert haben. Damit unsere Leser sich selbst davon überzeugen können, müsste man zwanzig verschiedene Stellen aus den Artikeln des «Coopérateur Suisse» hauptsächlich aus denjenigen des Herrn Dr. Schär reproduzieren. Wir begnügen uns, folgende Aeusserung des erwähnten Dr. Schär vorzulegen: «Wenn man weiss, dass einzelne einflussreiche sozialdemokratische Parteiführer den Behörden des V. S. K. den Kampf bis aufs Messer angeschworen haben, wenn sie in der Zollfrage nicht dem Diktat der Führer der sozialdemokratischen Partei sich fügen, so berührt diese tolerante Haltung den eigenen Genossen gegenüber etwa in ähnlicher Weise, wie man während des Krieges den Krieg zu bekämpfen vorgab, aber nicht einmal die platonische Aufforderung an die Anhänger zu richten wagte, an der Fabrikation von Kriegsmaterial und Munition sich nicht weiter zu beteiligen.»

Selbst wenn Herr Schär sich auf ein Terrain begibt, das nichts mit dem Genossenschaftswesen zu tun hat, so antworten wir, dass wir nicht allein den arbeitslosen Arbeitern, die Granaten drehten, um ihr Leben zu fristen, daraus keinen Vorwurf gemacht haben, sondern dass wir, was noch viel weiter geht, keinen getadelt haben, der sein Gewehr ergriff und dem Marschbefehl gehorchte, und das alles aus dem Grunde, weil unser Gewissen uns nicht erlaubt, zu verlangen, dass unsere Genossen ihre Familie dem Hunger oder sich selbst einer Gefängnisstrafe aussetzen sollten. Ohne diese Gewissensskruppel können wir dagegen Herrn Dr. Schär auffordern, die Statuten des Verbandes zu respektieren, denn wenn Herr Dr. Schär dies tut, setzte er uns weder dem Hunger noch dem Gefängnis aus.

Schliesslich wollen wir noch feststellen, dass durch die Haltung der Verbandsleitung nicht nur Artikel 2 verletzt wird, sondern auch Artikel 3a, der unter den Zwecken des Verbandes auch die Wahrung der Konsumenteninteressen im allgemeinen aufführt. Die Statutenverletzung ist demgemäss eine doppelte: einmal dadurch, dass die Verbandsleiter Parteipolitik treiben, was durch die Statuten untersagt ist und dass sie die Konsumenteninteressen nicht verteidigen, was durch die Statuten geboten ist.»

c) *Unter der Diktatur einer agrarischen Minorität* (24. Juli).

«Wir haben bisher weder Zeit noch Raum gehabt, um alle durch den V. S. K. publizierten Argumente zugunsten der Zollerhöhungen zu prüfen — denn die Neutralität, die sie hiefür anruft, ist nur ein Vorwand — und schon serviert uns der «Coopérateur Suisse» neue Argumente. Und tatsächlich, diese Argumente sind noch schrecklicher als die ersten. Offen gestanden, wenn die Verbandsleiter in allen Geschäften, mit denen sie zu tun haben, so viel Unverstand zeigen, sind unsere Genossenschaften krank und der Privathandel kann sich darob freuen.

Wir brauchten allerdings mehr Zeit als uns zur Verfügung steht, um unsere Gegner in dem Haufen von Irrtümern und

freiwilligen und unfreiwilligen Konfusionen, die sie begehen, zu verfolgen, aber Geduld, der Knäuel wird sich schon abwickeln, trotzdem wir Tag für Tag, da wir mit demselben zu tun haben, ihn mehr in Unordnung finden. Heute wollen wir auf einen einzelnen Punkt hinweisen, den uns eine Polemik zwischen dem Verband und den Coopératives Réunies in Chaux-de-Fonds enthüllt.» — Herr Naine gibt dann ein Résumé aus dem unsern Lesern bekannten Artikel des Herrn Eymann auf der vierten Seite der «Coopération», aus dem das Verhältnis des Stimmrechtes der grossen und kleinen Genossenschaften in der Delegiertenversammlung angeführt wird, und Herr Naine fährt dann weiter —: «Als wir diese Zahlen gelesen haben, haben wir uns gesagt, das ist doch nicht möglich, das wäre ungeheuerlich und beängstigend, wir haben in der Antwort des Verbandes eine Bestreitung dieser Tatsachen gesucht; dieses Dementi bleibt jedoch aus, die Zahlen sind genau und der Verband begnügt sich mit der Erklärung» — die geltende Regelung des Stimmrechtes ist nach langen mühsamen Diskussionen durch eine erdrückende Mehrheit in allen zuständigen Behörden des Verbandes genehmigt worden.» Wenn diese erdrückende Mehrheit so beschaffen war, wie diejenige in Lugano, so wiegt sie in Wirklichkeit nicht schwer. Aber sei dem wie ihm wolle, die ungeheure Mehrheit der städtischen Genossenschafter ist der Gnade und Ungnade einer kleinen Minderheit ländlicher Genossenschafter ausgeliefert. Dazu erwähnen wir, dass wir unsern Beitritt zum Völkerbund u. a. auch aus dem Grunde verweigert haben, weil der Völkerbund vollständig antidemokratisch organisiert ist. Wir wussten damals nicht, dass wir freiwillig Mitglied einer Organisation seien, die durch beinahe gleich aristokratische Statuten geleitet ist. Heute verstehen wir nun etwas besser die Art der Argumentation der Verwaltungskommission des V. S. K. Sie kann sich nach ihrem Belieben über die Interessen der Mehrheit der Genossenschafter, von denen sie nicht abhängt, hinwegsetzen und die Interessen der Majorität den speziell produktiven Interessen einer kleinen Minderheit opfern, die dank solchen unwürdigen Statuten Herrin der Situation ist. Es war also nicht genügend, dass der Bundesrat die schweizerischen Konsumenten einer Minderheit den Grossindustriellen und Grossagrariern auslieferte, unsere genossenschaftliche Zentralleitung hat uns der gleichen Bande von Spekulanten ausgeliefert.

Wenn diese Verhältnisse so bleiben, so wird der Kampf unmöglich. Unter einem aristokratischen Regime hat es keinen grossen Wert sich zu bemühen, eine gerechte Idee triumphieren zu lassen, denn die Privilegierten, die die Mehrheit in den Händen haben, lassen sich nicht überzeugen. Die Situation verschärft sich also entschieden. Vielleicht wird es nicht mehr lange gehen, bis man die Feinde der Genossenschaft an der Spitze des Verbandes sucht und findet.»

Soweit Herr Naine.

Dazu ist noch zu bemerken, dass der letzte Artikel in einem grösseren Auszuge auch im «Zürcher Volksrecht» Aufnahme fand mit einer gewissen tendenziösen Verschiebung, die sich weder im Artikel des Herrn Eymann noch in dem Resumé des Herrn Naine findet, indem im «Volksrecht» geschrieben wird, der grosse Konsumverein Basel sei in der Delegiertenversammlung mit **6** Delegierten vertreten, während ein Blick auf unsern Jahresbericht nachweist, dass der A. C. V. beider Basel heute über 23 Delegierte verfügt, also über 15 mehr als unter dem Regime der alten Statuten von 1898 und 1909. Mit welcher Gewissenhaftigkeit solche Behauptungen aufgestellt werden, mag sich daraus ergeben, dass wir in No. 29 des «Schweiz. Konsumverein» vom **17.** Juli bereits die im Originalartikel des Herrn Eymann enthaltene Ungenauigkeit berichtigt hatten, was das «Volksrecht» nicht abhielt, am **27.** Juli noch das Märlein von den 6 Delegierten aufzustellen.

Zu den Angriffen Naines, die in der Form sich vorteilhaft von den mit Schimpfworten gespickten einzelner sozialdemokratischer Pressorgane der deutschen Schweiz unterscheiden, in der Sache selbst jedoch mindestens so scharf sind, haben wir folgendes zu bemerken:

a) Die Politik im V. S. K.: Es verrät eine eigenartige Auffassung von Toleranz, wenn man die Führer einer Bewegung konstant angreift und ihnen vorwirft, dass sie in einer bestimmten Materie ihre Pflicht vernachlässigen, wenn man dann deren Verteidigung als einen Einbruch in ein verbotenes Gebiet verurteilt. Nachdem die Verbandsleitung einmal zu der Auffassung gekommen war, dass ein Eingreifen des Verbandes in der Frage der Zollerhöhungen nicht angezeigt sei, konnte sie die gegen sie gerichteten Angriffe doch nicht ignorieren. Wenn die Gegner der Zollerhöhungen behaupten, diese Zollerhöhungen bedeuten eine unerträgliche Belastung der Konsumenten, so musste die Verbandsleitung diese Behauptung prüfen und entweder zugeben oder bekämpfen. Hätte sie erklärt, unseres Erachtens ist die Behauptung von der unerträglichen Belastung richtig, aber wir bleiben trotzdem neutral, so hätte sie Herrn Naine und seinen Freunden die besten Argumente für ihre Kämpfe geliefert. Herr Naine kann versichert sein, dass, wenn er und seine Freunde den Verband nicht in den Krieg gegen die Zollerhöhungen hätten verwickeln wollen, dass dann die Verbandspresse kein Wort über diese Zollerhöhungen, weder pro noch contra, geschrieben hätte, wie wir uns auch in sonstigen politischen Angelegenheiten neutral verhalten, wenn man uns nicht gewaltsam in solche hineinziehen will.

Die dreimal wiederholte Behauptung betreffend systematischer Verweigerung des Gehörs in der Verbandspresse gegenüber den Zollerhöhungsgegnern ist schon in der Replik an Herrn Eymann auf das richtige Mass zurückgeführt worden. Was die Beanstandung der vom statistischen Bureau des V. S. K. ausgerechneten Zahlen (Belastung des Konsumenten durch die neuen Zollansätze) anbetrifft, so ist selbstverständlich — und darauf haben wir lange schon vor Herrn Naine in unserer allgemeinen Propaganda hingewiesen —, dass der schweizerische Handel alle Waren vom Zeitpunkte der Einfuhr bis zum letzten Konsumenten noch erheblich im Preise erhöht; dies trifft aber doch zur Hauptsache nur für die nicht organisierten Konsumenten zu; für die organisierten Konsumenten, für die wir in erster Linie zu sorgen haben, falls sie wirklich sich ihrer Pflicht als organisierte Genossenschafter bewusst sind, kann diese Behauptung auf ein relativ kleines Mass zurückgeführt werden. Dass bei den in Betracht kommenden 250 Zollpositionen die Rückwirkung auf die einheimischen Produkte nur sehr gering sein kann, ergibt bereits eine oberflächliche Prüfung der in Betracht kommenden Artikel, die ja zum grössten Teile in der Schweiz nicht produziert werden, oder deren neue Zollbelastung so gering ist, dass sie, auf die üblichen Kleinhandelsmengen verteilt, gar nicht bemerkbar werden kann. Auf jeden Fall sind diese beiden Momente arithmetisch gar nicht zu erfassen und konnten deshalb in unserer Kalkulation auch nicht einbezogen werden.

Wenn Herr Naine mir vorhält, dass ich mit Begeisterung den Schutzzoll und die Zolltarife im allgemeinen verteidigte, so trifft dies nicht zu; nur in der Abwehr gegen unbegründete Angriffe sind die Momente, die gegen diese Angriffe sprechen, notgedrungenerweise releviert worden. Ich bin kein Schutzzöllner und betrachte den Freihandel und die internationale Arbeitsteilung als das Ideal der Zukunft, was mich allerdings nicht hindert, mit den realen Faktoren der gegenwärtigen schwierigen Zeiten zu rechnen.

Auf die Anwürfe betr. der während der Kriegsjahre durch Herrn Jaeggi und seine Kollegen betriebenen, der schweizerischen Landwirtschaft günstigen Politik treten wir nicht ein. Wir wollen nur das betonen, dass, wenn die Verhältnisse sich nochmals so gestalten würden, wie dies während des Krieges

der Fall war, jeder verantwortungsvolle, mit den realen Faktoren rechnende Konsumvereinsleiter nochmals so handeln müsste. Wenn trotz allem, was der Verband in schwierigen Zeiten für die schweizerischen Konsumenten geleistet hat, das Risiko vorhanden ist, dass der Verband das Vertrauen der Arbeiterbevölkerung verliert, so liegt die Schuld hierfür nicht an dem Verhalten der Verbandsleitung, sondern an dem derjenigen, die, wie jetzt nachträglich Herr Nationalrat Naine, ohne Verständnis für die damalige Zwangslage, die ganze geleistete Arbeit zu diskreditieren suchen. Herr Naine scheint trotz seinem Internationalismus nichts davon zu wissen, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Ausland gestaltet haben; er glaubt, dass in der Schweiz alles ganz anders hätte geregelt werden und eine ganz andere Entwicklung hätte nehmen können, als wie in andern Ländern. Wer jedoch weiss, dass alle Kulturländer in ihrer wirtschaftlichen Struktur ungefähr gleich sind, dass deren Volkswirtschaft und die Gesinnung der weiteren Volksmassen kapitalistisch aufgebaut ist, wird der Arbeit der Verbandsleitung ein besseres Zeugnis ausstellen müssen, was übrigens nicht nur die jeweiligen Delegiertenversammlungen des V. S. K., sondern auch objektive Beurteiler aus Genossenschaftskreisen des Auslandes wiederholt getan haben.

Eine eigentümliche Logik verrät Herr Naine, wenn er das Dilemma konstruiert, dass er nun in Zukunft seine Einkäufe gar nicht mehr im Interesse der Gemeinwirtschaft vollziehen könne, weil er entweder durch das Mittel des V. S. K. die Politik Schulthess-Laur begünstige oder den Privathandel. Weiss Herr Naine denn nicht, dass die einzelnen Konsumvereine vollständig selbständige Wirtschaftssubjekte sind und ihre Finanzgebarung unabhängig vom Verbande ist, so dass er auch dann, wenn er mit dem V. S. K. nicht zufrieden ist, doch z. B. seine Einkäufe beim Verbandsverein in Lausanne machen kann, dass er also ruhig zwischen Scylla und Charybdis hindurchsteuern kann. Das einzig Erfreuliche an diesem Artikel Naines ist die am Schlusse ausgesprochene Erklärung, dass auch Herr Naine deshalb noch nicht an der Genossenschaft verzweifelt; darin sind wir mit ihm einig, wenngleich wir glauben, dass es noch lange gehen wird, bis die Genossenschaftsbewegung ins Gleichgewicht mit dem Kapitalismus kommen wird, solange man die Erreichung ihres Hauptzweckes dadurch erschwert, dass man sie auf ein Nebengeleise führen will.

b) Die Artikel 2 und 3 der Verbandsstatuten. Wie wir schon in der Entgegnung an Herrn Eymann angeführt haben, ist es unzulässig, zu verlangen, dass die genossenschaftliche Presse, falls sie von irgend einer politischen Partei angegriffen wird, alle Anwürfe einstecken soll, ohne sich zu wehren. Wir haben in den beiden Jahrzehnten, seit wir über eine eigene Presse verfügen, schon viele polemische Auseinandersetzungen gegenüber solchen politischen Parteien der Schweiz gehabt, unter deren Mitgliedern auch viele Anhänger eifrige Genossenschafter sind. Es ist uns jedoch noch nie vorgekommen, dass die genossenschaftlich organisierten Angehörigen dieser Parteien uns deshalb Vorwürfe gemacht haben, sondern, wenn ihre eigene Partei der Genossenschaftsbewegung gegenüber Entgleisungen beging, haben sie selbst verlangt, dass wir dagegen Stellung nehmen. Einzig einzelne Anhänger und Führer der sozialdemokratischen Partei, die sonst in ihrer eigenen Presse nicht so zurückhaltend in Angriffen und Ausdrücken gegen angebliche Gegner sind, weisen sich der genossenschaftlichen Presse gegenüber über eine sehr weitgehende Empfindlichkeit aus. Wenn Herr Naine behauptet, dass er nicht als Sozialdemokrat, sondern als Konsument verlangt habe, der V. S. K. solle gegen die Zollerhöhungen Stellung nehmen, so dürfen doch die Fragen aufgeworfen werden: «Sind «Konsumenten» nur die politisch sozialdemokratisch organisierten Schweizerbürger und die Anhänger aller andern Parteien und Organisationen nicht? Wie kommt es, dass nur die sozialdemokratisch organisierten Genossenschafter dieses Eingreifen verlangt haben, während z. B. Organisationen, die ausschliesslich nur Konsumenten umfassen, wie der Schweiz. Fixbesoldetenverband, in gleicher Weise wie der V. S. K. sich neutral erklärt haben?» Bevor Herr Naine eine genügend dokumentierte Antwort auf diese Fragen erteilt hat, wollen wir auf diese Seite seiner Angriffe nicht weiter eintreten.

Wenn ferner Herr Naine behauptet, Artikel 2 und 3a der Verbandsstatuten verpflichten den V. S. K. zur Wahrung der Konsumenteninteressen, so ist dies zutreffend; dagegen ist die Bezeichnung «Konsumenteninteressen» nicht ein absolut feststehender Begriff, sondern es können unter Umständen in guten Treuen hierüber abweichende Auffassungen vertreten werden, speziell nach der Richtung hin, dass die Interessen der organisierten und der nicht organisierten Konsumenten nicht durchwegs identisch sind. Wir können uns z. B. ganz wohl eine Wirtschaftsverfassung vorstellen, in der die Vertreter ausländischer Handelsinteressen für möglichste Förderung des Importes eintreten, während der im Land straff organisierte Konsum im Interesse seiner Mitglieder darauf hintendiert, möglichst viel Bedarfsartikel im Lande selbst herzustellen und Importe, speziell aus Ländern mit minderwertigen Arbeitsbedingungen, fernzuhalten.

Was nun die angeblichen Angriffe gegen die Antimilitaristen anbetrifft, so ist mir erst anlässlich der gereizten Antwort des Herrn Naine in Erinnerung gekommen, dass es seinerzeit speziell Herr Naine war, der gegenüber einem Antrag des Herrn Schmid (Olten) erklärte, ein Verbot der Beschäftigung der Uhrenarbeiter in der Munitionsindustrie lasse sich nicht durchführen. Wir klagen Herrn Naine deshalb in keiner Weise an; wir anerkennen im Gegenteil seine opportunistische Anpassung an die realen Faktoren und der Schreiber dies, auch wenn er Antimilitarist à la Naine wäre, würde voraussichtlich im gegebenen Falle in gleicher Weise gegen den Antrag Schmid Stellung genommen haben. Herr Naine soll sich aber in seiner Entgegnung nicht an diesen nur vergleichsweise herangezogenen Vorfall halten, sondern er soll sich zur ganzen im Zusammenhang damit stehenden Argumentation äussern. Wir haben behauptet, «man verlange in sozialdemokratischen Kreisen, unter Berufung auf eine prinzipielle Verpflichtung des V. S. K., dass derselbe gegen Zollerhöhungen Stellung nehme; wenn er das nicht tue, begehe er eine Pflichtverletzung.» Demgemäss haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die gleichen Kreise, die dem V. S. K. gegenüber als strenge Richter auftreten, die weitergehende Prinzipienverletzung — wir bestreiten, dass es sich dagegen beim V. S. K. um eine Prinzipienverletzung handelt — aus den eigenen Reihen mit dem Mantel christlicher Liebe zudecken und kein Wort dagegen einzuwenden haben. Das Einfuhrverbot für Möbel, das auf Veranlassung der gewerkschaftlich organi-

sierten schweizerischen Holzarbeiter erlassen und im Nationalrat von keinem einzigen Mitgliede der sozialdemokratischen Fraktion, auch von Herrn Naine nicht, bekämpft wurde, ist ein viel weiter gehender Einbruch in das Prinzip des Freihandels und belastet die Möbelkonsumenten viel mehr als die relativ bescheidenen Zollerhöhungen, die in der vorliegenden Aktion in Frage stehen. Wir begreifen das Einfuhrverbot vollständig; auch der Schreibende hat im Nationalrat keine Einsprache dagegen erhoben. Aus dieser Haltung der sozialdemokratischen Partei in der Frage der Möbeleinfuhr ziehen wir jedoch die Konsequenz und beanspruchen für den V. S. K. das Recht, dass man auch dem V. S. K. gegenüber auf die realen Faktoren und nicht auf falsch verstandene Theorien abstellt. Herr Naine und Herr Eymann wissen vielleicht auch, dass — in gleicher Weise wie die organisierten Holzarbeiter — auch die ihnen nahestehenden organisierten Metallarbeiter, die mit den Uhrenarbeitern in die gleiche Gewerkschaft zusammengeschlossen sind, allerdings erfolglos, Einfuhrverbote für ihre Branche verlangt haben. Auch hier haben wir nicht gehört, dass Herr Naine die viel weitergehenden Bestrebungen seitens seiner Freunde auf Erlass von Einfuhrverboten bekämpft hat; will man schon Prinzipienreiter sein, so sei man es ohne Ansehen der Person auf der ganzen Linie, jedenfalls sei man nicht strenger in den Anforderungen gegenüber einer Bewegung, der man doch etwas ferner steht, als gegenüber den nächsten Freunden. Wenn Herr Naine die Konsequenzen z. B. aus seinen antimilitaristischen Prinzipien nicht ziehen will, weil er seine Freunde nicht ins Gefängnis und deren Familien nicht dem Hunger ausliefern will, so muss er auch Verständnis dafür haben, dass die Verbandsbehörden nicht riskieren wollen, die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung zu zerstören und zu schädigen dadurch, dass sie dem Begriff der «Wahrung der Konsumenteninteressen» eine über die ursprünglichen Absichten hinaus gehende Interpretation verleihen würden.

c) Unter der Diktatur einer agrarischen Minorität. Wenn Herr Naine ein so eifriger Genossenschafter ist, wie er uns dies glauben machen will, so darf man erwarten, dass er die Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine einigermassen kennt, so gut als man von einem Nationalrate verlangen kann, dass ihm die Bundesverfassung nicht ganz unbekannt sei. Die Frage der Revision der Verbandsstatuten vom Jahre 1909 ist im Jahre 1917 in der Verbandspresse eingehend behandelt worden und damals hätte auch Herr Naine Veranlassung gehabt, dieser Frage einige Aufmerksamkeit zu widmen. Dass er schon im Jahre 1909 auf die Delegiertenversammlung in Zürich hin sich hätte um unsere Vorschriften bekümmern sollen, das Begehren wollen wir nicht stellen.

Hätte nun Herr Naine diese Frage im Jahre 1917 geprüft, so wüsste er, dass vom Jahre **1898** weg bis 1917 die Vertretung der Verbandsvereine an den Delegiertenversammlungen in gleicher Weise geregelt war, dass 1909 bei der damaligen Statutenrevision diese Vorschrift beinahe die einzige war, die unverändert geblieben ist, und dass erst im Jahre 1917 das Bedürfnis einer Aenderung sich herausgestellt hat. Von 1898 bis 1917 war das Vertretungsrecht der Verbandsvereine auf der Mitgliederzahl aufgebaut, und zwar in der Weise, dass Verbandsvereine bis zu 100 Mitgliedern einen Delegierten, bis zu 300 zwei, bis zu 600 drei, bis zu 1000 vier, bis zu 3000 fünf, bis zu 6000 sechs, bis zu 10,000 sieben und über 10,000 acht Delegierte beanspruchen konnten. Wäre dieses Vertretungsrecht im Jahre 1917 unverändert beibehalten worden, so ergäbe sich heute ein noch grösseres Uebergewicht der kleinen über die grossen Verbandsvereine. Dass die Regelung von 1898 den veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz gerecht wurde, darüber war man 1917 in allen sich um die Sache bekümmernden Kreisen einig. Es war jedoch schwierig, eine zufriedenstellende Lösung zu finden; da der Verband nicht aus Einzelmitgliedern, sondern aus Genossenschaften sich aufbaut, so ist klar, dass nach demokratischen Gesichtspunkten jeder Genossenschaft mindestens eine Stimme zugeteilt werden muss; daran wird auch Herr Naine nicht rütteln wollen. Berücksichtigt man nun, dass heute schon der Verband gegen 500 Verbandsvereine aufweist und noch mehr Organisationen umfassen kann, so ist klar, dass mit der Zuteilung von weiteren Stimmen Mass gehalten werden musste, wenn man die Delegiertenversammlung beibehalten und nicht aktionsunfähig machen wollte, oder glaubt Herr Naine, dass man mit Delegiertenversammlungen von 2, 3 und 4000 Personen noch ernsthaft arbeiten und nicht bloss demonstrieren kann? Will man auf die Mitgliedschaft beim Anspruch der Verbandsvereine auf Vertretungsrecht abstellen, so ergeben sich ungeheuerliche Folgen: Wir haben verschiedene Genossenschaften, die nicht einmal je 40 Mitglieder umfassen, die aber doch Anrecht auf je eine Stimme haben müssen. Wenn wir von dieser Zahl als Basis ausgehen, müsste man dann allein dem A. C. V. Basel 1000 Delegierte zugestehen, dem Lebensmittelverein Zürich 800, Genf 600 etc. Will das Herr Naine? Glaubt er die Kosten für eine solche zahlreiche Delegation unserer Bewegung aufhalsen zu können, abgesehen davon, dass man für eine Delegiertenversammlung von über 1000 Personen in der Schweiz bald keine Ortschaft mehr findet, die genügend Unterkunft für so viel Personen und genügend Sitzungslokale für die Verhandlungen stellen könnte? Nach Ueberlegung aller dieser Konsequenzen ist man zwischen der ersten und zweiten Lesung der neuen Statuten im Jahre 1917 dazu gelangt, als Hauptprinzip aufzustellen, die Zahl der Delegierten muss möglichst klein gehalten werden. Es freut uns, zu konstatieren, dass gerade die Vertreter der Westschweiz in den Kreisverbänden und im Aufsichtsrat diesen Standpunkt mit Energie vertreten und durchgeführt haben, ohne wahrscheinlich zu wissen, dass sie durch diese Handlung einmal den Bannfluch des Herrn Nationalrat Naine auf sich ziehen würden. Nachdem das Prinzip der Reduktion der Delegiertenzahl einmal angenommen war, musste noch eine Lösung gesucht werden, die der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Verbandsvereine doch noch etwas gerecht wurde, und das geschah durch Gewährung von Zusatzstimmen, abgestuft nach der Höhe der Verbandsbezüge. Damit war auch das massgebende Kriterium für den Verband gefunden; denn auf diesen Verbandsbezügen und nicht auf der grösseren oder kleineren Zahl der Mitglieder der einzelnen Vereine baut sich die Prosperität des Verbandes auf und zeigt sich das Interesse der Verbandsvereine an der gesamten schweizerischen Bewegung. Durch diese Lösung ist es möglich geworden, zum Beispiel die Vertreterzahl des A. C. V. Basel von 8 auf 22 zu steigern, während allerdings grosse Verbandsvereine, die früher nach der Mitgliederzahl Anspruch auf 8 Delegierte hatten, diese 8 oder mehr Delegierten nur

erhalten, wenn sie entsprechend ihrem Gesamtumsatz Warenbezüge beim Verband machen. Dieser vorgeschlagenen Regelung ist seinerzeit von der Delegiertenversammlung in Luzern mit erdrückender Mehrheit ohne Unterschied der Parteirichtung zugestimmt worden. Es freut uns, heute noch konstatieren zu können, dass auch die engeren Parteifreunde des Herrn Naine, u. a. auch Herr Dr. A. Suter, mit Energie diese Lösung unterstützt haben. Auch Herr Eymann, der zu den Statuten in Luzern wiederholt das Wort ergriff, hat durch «Stillschweigen» seine Zustimmung bewiesen. Einzig die Vertreter der beiden Verbandsvereine in Zürich und Genf haben damals Opposition erhoben, jedoch ohne Rücksicht auf deren Zusammensetzung aus verschiedenen politischen Parteien, sondern weil sie für sich selbst eine stärkere Vertretung unabhängig von den Warenbezügen beanspruchten.

Ob nun die Angriffe des Herrn Naine auf diese undemokratische Stimmrechtsregelung in der Delegiertenversammlung zur Folge haben werden, dass nun sofort an der nächsten oder übernächsten Delegiertenversammlung diese Vorschriften geändert werden, wissen wir nicht. Die Mitglieder der Verwaltungskommission mischen sich nicht in diesen Streit; die Delegiertenversammlung ist selbst endgültig kompetent, hierüber Vorschriften zu erlassen. Es bleibt deshalb Herrn Naine unbenommen, auf statutarischem Wege eine Aenderung dieser Vorschriften in die Wege zu leiten; dabei werden ihm jedenfalls die Vertreter der Verbandsvereine dankbar sein, wenn ihnen Herr Naine eine gewisse Wegleitung gibt, wie das fehlerhafte System durch ein besseres ersetzt werden könne, so dass man noch eine aktionsfähige Delegiertenversammlung erhält, ohne die kleinen Verbandsvereine vollständig vom Vertretungsrecht an der Delegiertenversammlung auszuschliessen.

Die Entrüstung des Herrn Naine über die unseres Erachtens wohl überlegte Stimmrechtsregelung an der Delegiertenversammlung lässt sich eben nur aus der Erwägung erklären, dass Herr Naine den Verband schweiz. Konsumvereine zur Hauptsache als eine politische Organisation ansieht, die auch zur Hauptsache politische Aktionen durchzuführen hat und demgemäss auch das Vertretungsrecht den bei uns herrschenden Ansichten über die demokratische Stimmrechtsverteilung unterordnen sollte. Herr Naine übersieht, dass man Wirtschaftsbetriebe, und das sind die Verbandsvereine, zur Hauptsache nicht nach den gleichen Methoden aufbauen und betreiben kann, wie politische Verwaltungskörper der Zwangsgenossenschaften des Staates. Jede Wirtschaftsform schafft sich eben selbst ihre eigenen, ihrer Natur angepassten Gesetze.

Dass übrigens sogar die Freunde des Herrn Naine, die eine Zolltarifbekämpfungsliga unter den schweizerischen Konsumvereinen gegründet haben, nicht nach der reinen unverfälschten demokratischen Methode das Stimmrecht zuteilen können, ergibt sich aus den Statuten der «Liga schweizerischer Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern», die anlässlich der Delegiertenversammlung in Lugano gegründet wurde. Nach Artikel 11 der dort angenommenen und von keiner Seite — auch von den Freunden des Herrn Naine nicht — beanstandeten Statuten verfügen Genossenschaften mit weniger als 500 Mitgliedern über je eine Stimme, anderseits haben grössere Verbandsvereine auf je 500 auch eine Stimme, und es ist vorgesehen, dass nicht persönliche Anwesenheit aller Delegierten notwendig ist, sondern dass z. B. die 40,000 Mitglieder des A. C. V. Basel durch eine Person vertreten sein können, die dann für sich allein über 80 Stimmen verfügen würde. Ob das — abgesehen davon, dass vielleicht unter diesen 40,000 Mitgliedern ungefähr die Hälfte gegen diese ganze Aktion gesinnt ist — demokratisch sei, diese Frage soll Herr Naine beantworten. Wenn er sich einmal mit genossenschaftlichen Fragen befasst, soll er solche auch zur Neige ausschöpfen und nicht nur an der Oberfläche haften bleiben. Uebrigens würde auch bei dieser Stimmrechtsregelung eine rein demokratische Stimmabgabe nicht möglich sein, denn nach unserer letzten Statistik verfügen nicht ganz 50 Verbandsvereine über mehr als 1000 Stimmen, hätten also je zwei Stimmrechte, während alle andern 400 Verbandsvereine je eine Stimme abzugeben hätten — die Frage, wie das Stimmrecht zwischen 501—999 Mitgliedern geregelt sei, ist nämlich in diesen Statuten so entschieden, dass man nur auf eine Stimme rechnen kann.

Will Herr Naine konsequent sein, so muss er seine Anstrengungen zur Erlangung eines wirklich demokratischen Stimmrechtes zuerst auf die ihm nahe stehende «Liga schweizerischer Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern» konzentrieren und erst, wenn er dort Erfolge erzielt hat, mag er an die «Reinigung» des V. S. K. gelangen, denn wenn man einmal prinzipiell vorgeht, muss man auch eine Regelung, die einem Vereine mit vielleicht 30 Mitgliedern gleich viel Stimmen gibt, wie einem mit 999, als absolut antidemokratisch bekämpfen und ebenso eine Regelung, die einem Verein mit 40,000 Mitgliedern gleich viel Rechte gibt wie 80 Vereinen mit je 999 = 79,920 Mitgliedern und die einem einzigen Sterblichen mindestens 80 Stimmen zu übertragen erlaubt und ihm ermöglicht, die Stimmenabgabe von 80 Vereinen mit je 999 Mitgliedern zu paralysieren.

Für das Kompliment, dass die heutige Stimmrechtsregelung im Verbande die konsumgenossenschaftliche Organisation der Schweiz einer «Bande von Spekulanten» ausliefert, werden sich hoffentlich nicht nur die dadurch in erster Linie betroffenen Vertreter der kleinen Verbandsvereine, sondern sämtliche unsere Vertrauensmänner bedanken. Es ist jedenfalls ein starkes Stück, zu behaupten, dass die kleinen Verbandsvereine, die mit viel mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als wie die bei einer gewissen Sicherheit angelangten grösseren Verbandsvereine, deren Vertreter noch sehr oft in ihrem Wirkungskreise mit gehässigen Verfolgungen seitens des Profithandels zu kämpfen haben, eine Bande von Spekulanten seien. Herr Nationalrat Naine war jedenfalls nicht gut beraten, als ihm diese Worte aus der Feder quollen; man sieht nur, wohin blinde Leidenschaft auch sonst vernünftig überlegende Männer führen kann. Wenn wir diese Entgleisung des Herrn Naine mit der andern Behauptung zusammenstellen, dass man die Feinde der schweizerischen Genossenschaftsbewegung an der Spitze des V. S. K. suchen müsse und finden werde, so kann man ruhig erklären, die eine Behauptung ist der andern wert. Glücklicherweise ist nicht Herr Nationalrat Naine derjenige, der berufen ist, ein endgültiges Urteil über diese Frage zu fällen, sondern wir lassen die Entscheidung hierüber vertrauensvoll den verantwortlichen Vertretern unserer Verbandsvereine in ihrer Gesamtheit.

Eine höfliche Kampfweise.

Man hat sich in genossenschaftlichen Kreisen schon etwa darüber aufgehalten, dass in einigen sozialdemokratischen Blättern, wenn sie für notwendig erachten, gegen den V. S. K. oder die Verbandsleitung aufzutreten, oft eine rohe und gehässige Schreibweise zur Anwendung kommt. Nach dem, was man jedoch in letzter Zeit etwa zu lesen bekommt, wenn sozialdemokratische Führer unter sich selbst Meinungsverschiedenheiten aus Theorie oder Praxis auszufechten haben, muss anerkannt werden, dass die in unseren Kreisen bisher als ungehörig empfundene Schreibweise gegenüber dem V. S. K. noch die reinste Sammlung von Schmeicheleien darstellt gegenüber der Behandlung der eigenen Parteifreunde. In einer Polemik gegen den sozialdemokratischen Nationalrat Keel, Redakteur der «Volksstimme» in St. Gallen, der gegenüber der Gewaltpolitik à la Bolschewismus den Standpunkt der Evolution vertritt, schreibt der «Basler Vorwärts», was folgt:

«Keels Attentat, «Platten und Scheurer», ist entweder das Werk eines denkunfähigen Schwachkopfs oder die denunziatorische und perfid-demagogische Verzweiflungstat eines moralischen, intellektuellen und physischen Feiglings. Sein Vorgehen zeugt entweder von einer unbelehrbaren Borniertheit oder es ist ein infamer und perfider Verrat an der proletarischen Sache.»

Diese auffallend höfliche Behandlung eines Parteifreundes durch ein parteigenössisches Blatt veranlasst sogar die «Berner Tagwacht» dazu, diese Stilblüten tiefer zu hängen und dazu zu bemerken: «Wir haben's im Umgang untereinander wirklich schon ordentlich weit gebracht», aus welcher Bemerkung nun allerdings nicht deutlich hervorgeht, ob solche Schimpfworte nur im Umgang mit Parteifreunden verurteilt werden sollen, oder ob auch andere Menschen Anspruch auf eine höfliche Behandlung durch sozialdemokratische Blätter erheben dürfen.



Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. August 1920.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Bureaus des V. S. K.)

Seitdem die Indexziffer unseres Verbandes am 1. Juni 1919 ihren höchsten Stand seit dem Beginn der Erhebungen erreicht hatte und im Verlaufe eines Monats um über Fr. 150.— zurückgegangen war, zeigte sich zwar kein entschiedener weiterer Rückgang, wohl aber auch keine wirklich in Betracht fallende Erhöhung mehr; die Indexziffer schwankte vielmehr, bald etwas steigend, bald etwas fallend, um den Stand herum, den sie einmal nach dem ersten Rückgang eingenommen hatte. Und währenddem das Ausland grösstenteils über eine Preissteigerung klagte, die selbst das weit in den Schatten stellte, was der Krieg gezeitigt hatte, konnte sich unser Land, wohl in erster Linie dank seiner guten Valuta, eines fast unveränderten Preisstandes rühmen. In der Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 1. Juni 1920 bewegte sich die Indexziffer zwischen Fr. 2496.07 (1. Oktober 1919) und Fr. 2611.86 (1. Februar 1920). Am 1. Juli 1919 stand sie auf Fr. 2542.86, am 1. Juni 1920 auf Fr. 2545.08. Und doch ist diese geringe Veränderung der Indexziffer, die nicht stark von den Verhältnissen der Vorkriegszeit verschieden ist, nicht darauf zurückzuführen, dass die einzelnen Preise, die ihre Höhe bedingen, selbst auch nur geringen Veränderungen unterworfen waren. Sie erlitten vielmehr, wie sich aus den nachfolgenden Aufstellungen ersehen lässt, grösstenteils recht beträchtliche Schwankungen, und die Stetigkeit der Indexziffer ist nur eine Folge des Ausgleiches zwischen den Schwankungen der einzelnen Preise nach oben und nach unten. Gerade diese Eigenartigkeit des Grundes, auf den die Stetigkeit der Indexziffer zurückzuführen war, legte indessen den Schluss nahe, dass über kurz oder lang ein Wechsel eintreten müsse, und zwar musste, soweit wir die Lage beurteilten, der Umschlag nicht im Sinne einer Bewegung der Indexziffer nach unten, sondern vielmehr nach oben erfolgen. Bereits am 1. Juli stellten wir eine etwas stärkere Zunahme der Indexziffer, als üblich, fest, eine Zunahme, die allerdings noch nicht über den Höchststand der Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 1. Juni 1920 hinausging, die aber doch wegen der Besonderheiten der Gründe, auf die sie zurückzuführen war, auf eine weitere Erhöhung für die nächstfolgende Zeit schliessen liess. Diese weitere Erhöhung der Indexziffer ist nun eingetreten. Der Stand der Lebenskosten erreicht mit dem 1. August eine Höhe, die nur noch vom 1. Juni 1919 um ein weniges übertroffen wird. Die Verhältnisse sind leider so, dass voraussichtlich auch für die folgenden Monate mit kleineren oder grösseren Erhöhungen der Indexziffer zu rechnen ist. Für heute wollen wir indessen nur so viel feststellen, dass der Stand der Lebenskosten, soweit er durch unsere Indexziffern ausgewiesen wird, — wir halten es für nötig, hier zu bemerken, dass Obst und Gemüse, die im Preise eher billiger sind als in den letzten Jahren, nur zum kleinsten Teil darin enthalten sind, — heute fast den bisherigen Höchststand wieder erreicht hat, um nicht, wie das früher schon gegen unseren Willen der Fall war, zu Schlussfolgerungen von seiten der an der Frage praktisch interessierten Kreise Anlass zu geben, für die wir die Verantwortung weder übernehmen können noch wollen.

An der Erhebung über die Preise in den 23 Städten unseres Landes am 1. August 1920 beteiligten sich, wie bisher jeweilen, sämtliche 21 Konsumvereine, die in diesen 23 Städten ihre Tätigkeit ausüben. Die Mitgliederzahl dieser Konsumvereine belief sich auf 190,212, die Zahl der gelieferten Preisangaben auf 918.

Betrachten wir zunächst die Bewegung der Preise an sich, so stellen wir fest, dass sich in der Bewegungsrichtung wiederum das unbestimmte Bild ergibt wie in der grossen Zahl unserer monatlichen Erhebungen. Neben Artikeln, deren Preis sich gar nicht verändert hat (14), bemerken wir solche, die sich nur ganz unbedeutend nach unten oder nach oben bewegt haben, währenddem einige andere wiederum ganz beträchtliche Veränderungen aufweisen. Insgesamt verzeichnen einen Preisrückgang 17, eine Preiserhöhung ebenfalls 17 Artikel, so dass also genau gleich viele Artikel im Preise gesunken und gestiegen sind. Achten wir aber auch auf den Grad der Zu- oder Abnahme, so erhalten wir ein etwas anderes Bild. Währenddem nämlich nur ein Artikel einen Rückgang aufweist, der grösser ist als 10 % (Kartoffeln im Detailverkauf: 27,78 %), beträgt die

Preissteigerung bei vier Artikeln (Petroleum: 15,00 Prozent, Briketts: 34,01 %, Sauerkraut: 34,38 % und Eier: 46,43 %) mehr als diesen Satz. Der Rückgang bei Kartoffeln erklärt sich aus dem Vorrücken der Saison, ebenso die Steigerung des Sauerkrautpreises; dieses ist in dieser Jahreszeit für die Lebenshaltung ohne Bedeutung. Brennmaterialien mit Ausnahme von Brennsprit zeigen in letzter Zeit durchwegs steigende Tendenz. In Anbetracht des Umstandes, dass die Hauptverbrauchszeit für Kohlen gerade bevorsteht, wirkt diese Erscheinung um so empfindlicher.

Soweit die Veränderung gegenüber dem Vormonat. Die Verschiebung der Preise innert einem Jahr, d. h. vom 1. August 1919 bis zum 1. August 1920 zeigt ein wesentlich anderes Bild, ebenso die Verschiebung gegenüber dem bisherigen Höchststand der Preise, dem 1. Juni 1919. Die Zahl der Preisrückgänge verhält sich zu der der Preissteigerungen für den 1. August 1919 wie 28:19, für den 1. Juni 1919 wie 29: 18. Es hat also den Anschein, als ob der Preisstand gegenüber diesen beiden Zeitpunkten einen nicht unbeträchtlichen Rückgang erfahren habe. Die Berücksichtigung des Gewichtes der einzelnen Preisveränderungen zeigt jedoch, wie schon oft, dass die absolute Veränderung der Preise mit der relativen in direktem Widerspruch steht, weil im Durchschnitt diejenigen Artikel, die für die Lebenshaltung ganz besonders in Betracht fallen, eher steigende Tendenz haben, fallende dagegen nur die weniger wichtigen.

Wir sehen deshalb, dass die Indexziffer, wie wir schon eingangs erwähnten, am 1. August 1920 einen Stand erreicht, der nur noch von dem bisherigen Höchststand, vom 1. Juni 1919, um ein weniges übertroffen wird. Die Indexziffer beträgt **Fr. 2697.77,** d. h. nur Fr. 6.10 weniger als am 1. Juni 1919, dagegen Fr. 151.31 mehr als am 1. August 1919 und 89.55 Franken (3,43%) als am 1. Juli 1920. Die Betrachtung der Preise an sich und ihrer Veränderung gegenüber dem 1. Juli 1920 hat bereits einige Anhaltspunkte über die voraussichtlichen Gründe dieser Steigerung ergeben. Völlige Sicherheit verschafft die gewohnte Zerlegung der Gesamtindexziffer nach einzelnen Indexgruppen:

Artikel	Einheit	Preislage am					Preisveränderung in % vom			
		1. Juni 1914	1. Juni 1919	1. Aug. 1919	1. Juli 1920	1. Aug. 1920	1. Juni 1914 bis 1. Aug. 1920 (1. Juni 1914 = 100)	1. Juni 1919 bis 1. Aug. 1920 (1. Juni 1919 = 100)	1. Aug. 1919 bis 1. Aug. 1920 (1. Aug. 1919 = 100)	1. Juli 1920 bis 1. Aug. 1920 (1. Juli 1920 = 100)
Butter, am Stock (Vorbruch-)	kg	289	812	(814)	764	772	267,13	95,07	94,84	101,05
Butter, Tafel (Zentrifugen-)	„	387	813	(814)	810	810	209,30	99,63	99,51	100,00
Käse, fetter (Emmenthaler-)	„	227	420	421	470	470	207,05	111,90	111,64	100,00
Milch	Liter	24	35	35	45	46	191,67	131,43	131,43	102,22
Kokosnussfett (billigste Qualität)	kg	173	645	606	385	362	209,25	56,12	59,74	94,03
Schweinefett, amerikanisches	„	190	650	611	395	392	206,32	60,31	64,16	99,24
„ einheimisches	„	201	793	691	525	512	254,73	64,56	74,10	97,52
Ersatzfette (Speisefett, Kochfett)	„	(141)	645	610	458	437	309,93	67,75	71,64	95,41
Olivenöl, vierge extra	Liter	244	661	611	550	562	230,33	85,02	90,98	102,18
Andere Speiseöle (Arachid-, Koton-, Sesam- usw.)	„	(141)	603	505	390	387	274,47	64,18	76,63	99,23
Brot (Voll-)	kg	(35)	72	72	74	74	211,43	102,78	102,78	100,00
Mehl (Voll-)	„	(45)	84	85	85	85	188,89	101,19	100,00	100,00
Griess (Bundes-)	„	47	103	103	149	149	317,02	144,66	144,66	100,00
Maisgriess, zu Kochzwecken	„	31	100	80	72	72	232,26	72,00	90,00	100,00
Gerste (Roll-)	„	46	130	120	113	115	250,00	88,46	95,83	101,77
Haferflocken, offene	„	48	142	140	118	118	245,83	83,10	84,29	100,00
Hafergrütze	„	48	142	140	124	125	260,42	88,03	89,29	100,81
Teigwaren (gew. Qualität)	„	63	142	143	158	155	246,03	109,15	108,39	98,10
Bohnen, enthülste	„	44	300	279	134	130	295,45	43,33	46,59	97,01
Erbsen, gelbe	„	55	345	272	170	170	309,09	49,28	62,50	100,00
Linsen	„	55	220	141	173	172	312,73	78,18	121,99	99,42
Reis (Bundes-)	„	(51)	105	104	160	160	313,73	152,38	153,85	100,00
Kalbfleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	„	231	743	684	618	667	288,74	89,77	97,51	107,93
Rindfleisch, „ „ „ „ und Siede-)	„	194	658	587	559	562	289,69	85,41	95,74	100,54
Schaffleisch, mit Knochen (gew. Braten- und Siede-)	„	209	737	713	647	654	312,92	88,74	91,73	101,08
Schweinefleisch, mit Knochen (gew. Braten-)	„	242	856	751	674	666	275,21	77,80	88,68	98,81
Eier	Stück	10	51	40	28	41	410,00	80,39	102,50	146,43
Kartoffeln, im Detail	kg	19	25	37	36	26	136,84	104,00	70,27	72,22
„ mi-gros (sackweise)	„	13	23	35	22	23	176,92	100,00	65,71	104,55
Honig, einheimischer	„	357	640	642	704	732	205,94	114,38	114,02	103,98
Zucker, Würfel-	„	(47)	148	147	231	231	491,49	156,08	157,14	100,00
„ Griess-	„	(47)	140	139	219	219	465,96	156,43	157,54	100,00
„ Kristall-	„	(47)	136	130	204	204	434,04	150,00	156,92	100,00
Schokolade, Ménage	„	213	469	468	415	405	190,14	86,35	86,54	97,59
„ Milch	„	374	738	731	743	746	199,47	101,08	102,05	100,40
Sauerkraut	„	21	34	30	32	43	204,76	126,47	143,33	134,38
Zwetschgen, gedörrte	„	91	404	400	219	215	236,26	53,22	53,75	98,17
Essig (Wein-)	Liter	36	98	99	98	97	269,44	98,98	97,98	98,98
Wein (gew. Rot-)	„	56	146	144	129	128	228,57	87,67	88,89	99,22
Tee (Schwarz-)	kg	595	1400	1193	916	936	157,31	66,86	78,46	102,18
Zichorien (gew. Qualität)	„	79	445	332	249	249	315,19	55,96	75,00	100,00
Kakao („Union")	„	262	584	576	597	587	224,05	100,51	101,91	98,32
Kaffee, grüner (Santos, mittl. Qualität)	„	215	378	389	395	395	183,72	104,50	101,54	100,00
Anthrazit	q.	646	2184	1977	2270	2423	375,08	110,94	122,56	106,74
Briketts	„	449	1734	1401	1479	1982	441,43	114,30	141,47	134,01
Brennsprit, 92°	Liter	65	277	277	239	236	363,08	85,20	85,20	98,74
Petroleum, gew.	„	23	73	67	60	69	300,00	94,52	102,99	115,00
Seifen, weisse (Ia. Kern)	kg	93	431	406	348	340	365,59	78,89	83,74	97,70

	1. Juni 1919	1. August 1919	1. Juli 1920	1. August 1920
Milch und Milcherzeugnisse	564.92	565.31	674.99	686.81
Speisefette und -öle	157.79	141.61	102.48	99.48
Zerealien	456.63	453.79	470.29	469.87
Hülsenfrüchte	38.52	33.56	28.91	28.70
Fleisch	676.41	602.85	562.68	566.47
Eier	204.—	160.—	112.—	164.—
Kartoffeln	62.50	92.50	90.—	65.—
Süsstoffe	106.40	105.76	161.24	161.73
Verschiedene Nahrungsmittel	71.48	71.65	67.38	66.73
Summe der Nahrungsmittel	2338.65	2227.03	2269.97	2308.79
Verschiedene Gebrauchsgegenstände	365.22	319.43	338.25	388.98
Summe der erfassten Artikel	2703.87	2546.46	2608.22	2697.77

Betrachten wir zunächst die Veränderung vom 1. Juli auf den 1. August 1920, so finden wir bestätigt, dass die Steigerung in erster Linie auf die Erhöhung der Eier- und Brennmaterialienpreise (verschiedene Gebrauchsgegenstände) zurückzuführen ist, und dass anderseits der Rückgang des Kartoffelpreises in entgegengesetzter Richtung gewirkt hat. Im übrigen dürfen auch noch erwähnt werden die Erhöhung der Indexziffer für Milch und Milcherzeugnisse (Zunahme des Milchpreises um 1 Rp.) und der Rückgang der Indexziffern für Speisefette und -öle und «verschiedene Nahrungsmittel» (Schokolade, Tee und Kaffee). Die Nahrungsmittel allein verzeichnen nur eine Zunahme der Indexziffer um Fr. 38.82, die «verschiedenen Gebrauchsgegenstände» (Brennmaterialien) dagegen eine solche um Fr. 50.73 (15,00%). Gegenüber dem 1. Juni und 1. August 1919 sind gestiegen namentlich die Indexziffern für Milch und Milcherzeugnisse, Süsstoffe und «verschiedene Gebrauchsgegenstände», gesunken namentlich diejenigen für Speisefette und -öle (seit 1. Juni 1919 über 50%), Hülsenfrüchte, Fleisch und «verschiedene Nahrungsmittel». In diesen wenigen Gegenüberstellungen spiegelt sich in grossen Zügen der ganze Verlauf der Bewegung, vor allem der Nahrungsmittelpreise, seit dem 1. Juni 1919 wieder.

Die Indexziffern der einzelnen Städtegruppen weisen diesmal eine ziemlich grosse Uebereinstimmung auf. Unter dem Städtemittel stehen nur die mittleren Städte (Fr. 2660.48 gegenüber Fr. 2579.15 am 1. Juli 1920), darüber dagegen die grösseren (Fr. 2702.06 gegenüber Fr. 2603.13) und die kleineren (Fr. 2711.81 gegenüber Fr. 2661.25) Städte. Die Schwankung beträgt somit nur noch Fr. 51.33 oder 1,90% des Städtemittels.

Gerade umgekehrt liegt der Fall bei den einzelnen Städteindexziffern, wie die folgende Aufstellung zeigt:

	1. Juni 1919	1. August 1919	1. Juli 1920	1. August 1920
Fribourg	2612.84	2484.57	2445.64	2390.56
Basel	2563.43	2417.54	2550.63	2576.96
Schaffhausen	2695.75	2486.30	2529.37	2587.37
La Chaux-de-Fonds	2745.22	2570.53	2495.42	2622.26
Le Locle	2745.22	2570.53	2495.42	2622.26
Neuchâtel	2689.04	2534.80	2664.42	2650.63
Solothurn	2687.09	2496.05	2584.51	2665.39
Vevey	2823.88	2666.11	2596.95	2671.41
Montreux	2823.88	2666.11	2596.95	2671.41
Arbon	2790.30	2603.34	2609.82	2678.40
Biel (Bern)	2798.41	2553.54	2670.65	2682.82
Bern	2647.17	2501.93	2551.27	2690.68
Städtemittel	*2703.87*	*2546.46*	*2608.22*	*2697.77*
Winterthur	2678.51	2563.72	2636.47	2698.66
Lausanne	2791.99	2846.64	2699.93	2709.21
St. Gallen	2778.76	2638.35	2632.73	2710.35
Luzern	2728.73	2515.74	2554.32	2712.14
Herisau	2730.79	2624.43	2717.32	2719.13
Rorschach	2730.29	2563.51	2683.04	2757.11
Chur	2736.22	2621.49	2694.84	2768.01
Zürich	2683.18	2589.72	2738.21	2772.83
Bellinzona	2873.23	2512.12	2772.62	2818.32
Genève	2882.46	2655.43	2591.71	2822.81
Lugano	2933.28	2746.80	2898.54	2900.64

Zwischen der Stadt mit dem kleinsten (Fribourg Fr. 2390.56) und der mit dem grössten Index (Lugano Fr. 2900.64) liegt eine Spanne von Fr. 510.08 oder 18,91% des Städtemittels. Höher als am 1. Juli 1920 sind sämtliche Städteindexe mit Ausnahme derjenigen von Fribourg und Neuchâtel, höher als am 1. August 1919 wiederum alle mit Ausnahme von Fribourg und Lausanne, höher als am 1. Juni 1919 dagegen, trotz des kleinen Unterschiedes des Städtemittels nur sechs.



Zum Konflikt im A. C. V. beider Basel.

In den letzten Tagen hat der Konflikt im Allgemeinen Consumverein beider Basel insoweit eine Abklärung erfahren, als die Behörden sich gegen die Entlassung der 18 Arbeiter, die aus der Gewerkschaftsorganisation ausgetreten sind, ausgesprochen haben.

Zur Ergänzung der in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsumverein» gemachten Ausführungen lassen wir hier vorerst das an die Verwaltungskommission gerichtete Begehren des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V. beider Basel folgen. Es lautet:

Zentralausschuss
des gewerkschaftl. org. Personals
des A. C. V. beider Basel.

Basel, den 14. August 1920.

Tit. Verwaltungskommission des A. C. V. beider Basel,
zuhanden des Aufsichtsrates

Basel.

Wir sehen uns genötigt, in einer Angelegenheit an Sie zu gelangen, die für uns und für Sie gleich unangenehm sein dürfte.

Schon seit einiger Zeit konnten wir beobachten, dass gewisse Personen am Werke sind, unter der Arbeiterschaft des A. C. V. Zwietracht zu stiften und die Gewerkschaftsbewegung zu schädigen. Es handelt sich hier zumeist um Leute, die weder die Gewerkschaft noch die Genossenschaftsbewegung richtig erfasst haben. Beide Bewegungen sind auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut. Deshalb müssen Personen, welche dieses Prinzip verletzten und im gegenteiligen Sinne wirken, als Schädlinge beider Bewegungen bezeichnet werden. Als solche sind sie auch nicht würdig, in einem Genossenschaftsbetrieb beschäftigt zu werden.

Im Auftrage des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V., welches sich in einer Personalversammlung und in diversen Betriebssitzungen mit dieser Angelegenheit befasst hat, richten wir an Sie das höfliche Gesuch, es sei nachstehend bezeichneten Personen, welche ihren Austritt aus der Gewerkschaft erklärt haben und anderes Personal zu diesem Schritt ebenfalls verleitet haben, das Dienstverhältnis im A. C. V. auf die gesetzliche Frist zu kündigen. Es sind das folgende Personen:

Mesmer-Bührer, Günthart H., Bächler J., Strub H., Eckert W., Bangerter J., Kessler A., Lang A., Wirz E., Grogg Fritz, Albisser H., Hochstrasser J., Bertolf F., Herde H., Ruf Sam., Kiener, Winterle, Schaub Joh.

Wir sehen voraus, dass unser Begehren Ihnen gewisse Bedenken verursachen wird, ist es doch das erste Mal, dass wir mit solchem an Sie gelangen. Allein nach reiflicher Prüfung unseres Gesuches müssen auch Sie zu dem Resultat gelangen, dass unsere Forderung berechtigt ist.

Von ersten Führern der Genossenschaftsbewegung, auch derjenigen des A. C. V. Basel, ist die Gewerkschaftsbewegung als notwendig und der Genossenschaftsbewegung ebenbürtig bezeichnet worden. Wiederholt sind die Gewerkschaften von Ihrer Seite aufgefordert worden, dafür Sorge zu tragen, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen in kapitalistischen Betrieben mit denen in den Genossenschaften Schritt halten. Beide Bewegungen leisten soziale Arbeit von eminenter Bedeutung.

Durch die Tätigkeit der Gewerkschaften wird die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung gewaltig gehoben, als eifrige Förderer des Genossenschaftsgedankens haben sie sich ausgewiesen. Wir dürfen deshalb auch erwarten, dass die Genossenschaften die Bestrebungen der Gewerkschaftsbewegung, soweit das in ihrer Macht liegt, rückhaltlos unterstützen.

Das Verhalten der oben bezeichneten Personen läuft darauf hinaus, die Gewerkschaftsbewegung zu misskreditieren und schwer zu schädigen, was auch Sie nicht werden billigen können. Auch darf nicht vergessen werden, sich die Frage zu stellen, welche Auffassung die 20,000 der Arbeiterunion Basel angeschlossenen Gewerkschafter, die in ihrer grossen Mehrheit Genossenschafter sind, in dieser Angelegenheit vertreten werden. Diese können unmöglich dulden, dass solche Parasiten an der Arbeiterbewegung weiter im Dienste des A. C. V. verbleiben.

Das gewerkschaftlich organisierte Personal des A. C. V. ist fest entschlossen, mit solchen unsozial denkenden Personen jede Gemeinschaft abzulehnen und nicht als Nebenarbeiter anzuerkennen.

Sollten Sie, was wir nicht erwarten, dazu kommen, unser Begehren abzulehnen, so behält sich das Personal vor, wenn es sein muss, mit den schärfsten gewerkschaftlichen Kampfmitteln für seine Forderungen einzutreten. Wir bitten Sie, diese Aeusserung nicht als eine Drohung aufzufassen, sondern als Ankündigung einer Abwehrmassnahme, welche wir gezwungen wären, anzuwenden, wenn man uns zumuten wollte, solche dubiosen Elemente länger in unserer Mitte zu dulden.

Wir müssen Sie dringend bitten, diese Angelegenheit auf dem schnellsten Wege zu erledigen und sehen einer schriftlichen Benachrichtigung über Ihren definitiven Entscheid in dieser Angelegenheit bis längstens 23. August 1920 entgegen.

Hochachtend

Im Auftrag des gew. org. Personals des A. C. V. beider Basel,
Der Zentralausschuss:

sig. *K. Widmaier.* sig. *Huggenberger.*

Der aufmerksame Leser wird dem vorstehenden Schreiben entnehmen können, dass es die Verlegenheit, ja Unsicherheit seiner Urheber nicht zu verbergen vermag. Wenn eine Angelegenheit als für beide Teile «gleich unangenehm» erachtet werden muss; wenn man schon zum voraus eingestehen muss, dass das Begehren denjengen, die ihm entsprechen sollen, «gewisse Bedenken verursachen wird», so darf es doch als sehr fraglich erscheinen, ob ihm ein Selbstvertrauen zugrunde liegt, das eine gute Sache beanspruchen darf. Das Schreiben lässt keine reifliche Prüfung, wohl aber insofern eine gewisse Vorsicht erkennen, als es den Kardinalpunkt, d. h. die für eine Genossenschaft von der Art des A. C. V. beider Basel unerlässliche Neutralität, vollständig umgeht. Der Hinweis auf die 20,000 Mitglieder der Arbeiterunion Basel, «die in ihrer grossen Mehrheit Genossenschafter sind», ist aber ganz geeignet, die Pflicht zur Neutralität in jeder Hinsicht zu begründen. Der A. C. V. hat mehr als 40,000 Mitglieder, und daraus ergibt sich, dass mindestens die Hälfte nicht auf dem Boden der Auffassung steht, die nach Meinung des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals massgebend sein soll.

Die Verwaltungskommission des A. C. V. nahm gegenüber der Forderung auf Entlassung der 18 abtrünnigen Gewerkschaftsmitglieder eine entschieden ablehnende Haltung ein und auch der Aufsichtsrat schloss sich dieser Ablehnung mit 15 gegen 11 Stimmen an. Ein Mitglied der Gruppe Arbeiterbund stimmte ebenfalls für Ablehnung, zwei weitere Mitglieder derselben Gruppe übten Stimmenthaltung. Diesem Umstande ist einesteils das Zustandekommen des ablehnenden Beschlusses zu verdanken und anderenteils verrät es, wie selbst in der Arbeiterbundsgruppe Zweifel über die Berechtigung des Begehrens herrschten. Bemerkt sei noch, dass die Entlassungsforderung sich zum Schlusse nur noch auf sechs Personen bezog, was an der prinzipiellen Seite der Angelegenheit natürlich nichts ändert.

Da das in der neutralen Organisation vereinigte Personal des A. C. V. in der Forderung der Gewerkschaft eine Schädigung der Genossenschaft und eine Bedrohung der persönlichen Freiheit erblickte, verurteilte es dieselbe aufs schärfste und stellte für den Fall, dass die Behörden dem gewerkschaftlichen Drucke nachgeben, eine Gegenaktion in Aussicht.

Auf den 23. August wurde der Genossenschaftsrat gemäss eines Verlangens der bürgerlichen Gruppen zu dem Zwecke einberufen, zu einem eventuell der Gewerkschaftsforderung zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrates Stellung zu nehmen. Die inzwischen vom Aufsichtsrat erfolgte Ablehnung stellte den Genossenschaftsrat vor eine einfachere Situation. Die Aussprache war trotzdem sehr lebhaft und zum Schlusse ergab sich eine Mehrheit zugunsten einer Resolution der bürgerlichen Gruppe. Ueber den Verlauf und das Resultat der Genossenschaftsratssitzung gibt das folgende Protokoll Aufschluss.

Protokoll

der Sitzung des Genossenschaftsrates vom 23. August 1920 in der Safranzunft.

Vorsitzender: A. Jeggli.

Der Rat ist nahezu vollzählig versammelt, ausserdem ist viel Personal und andere Zuhörer anwesend, auch die Presse ist gut vertreten, sodass der grosse Safransaal vollständig besetzt ist.

Der *Präsident* gibt den Inhalt der Eingabe bekannt, die zur Einberufung dieser Sitzung Veranlassung gab. Dann wird Kenntnis gegeben von einem Schreiben des Angestelltenvereins des Inhalts, der Verein sei fest entschlossen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Wahrung der bedrohten Interessen des Gesamtpersonals und der Mitglieder der Genossenschaft einzutreten.

Herr Dr. *Schär* als Referent gibt die Gründe bekannt, welche die bürgerliche Gruppe veranlasst haben, die Angelegenheit vor den Genossenschaftsrat zu ziehen. Durch den Entscheid des Aufsichtsrates, der bekanntlich die vom Zentralausschuss des gewerkschaftlich organisierten Personals verlangte Kündigung abgelehnt hat, ist der Antrag betr. Abberufung des Aufsichtsrates dahingefallen. Es handelt sich nun heute um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über das Begehren des gewerkschaftlich organisierten Personals. Diese Frage ist von einer Wichtigkeit, wie sie seit Bestehen des Genossenschaftsrates noch nie vorgelegen hat. Es hängt davon nichts mehr und nichts weniger als die Existenz der Genossenschaft ab. Sachlich ist zu sagen, dass der A. C. V. von jeher in der Praxis das Koalitionsrecht gewahrt hat. Es wurde immer Wert darauf gelegt, dass dem Personal keine Schwierigkeiten entstanden, aber es wurde auch nicht irgend ein Vorrecht für die eine oder andere Richtung anerkannt. Das Koalitionsrecht schliesst auch die Koalitionsfreiheit ein. Niemand soll gezwungen sein, in die eine oder andere Vereinigung eintreten zu müssen. Dann ist auch zu sagen, dass die Gewerkschaften in den Genossenschaften nicht viel an den Arbeitsbedingungen verbessern können, weil ja in der Genossenschaft keine Kapitalisten als Arbeitgeber sitzen, sondern in der Regel sind es Arbeitnehmer, die oft selbst ein Interesse an verbesserten Arbeitsbedingungen im A. C. V. haben. Die Gewerkschaften verfechten deshalb in den Genossenschaften nicht derart vitale Interessen, wie in kapitalistischen Betrieben. Es soll uns das nicht hindern, mit den Gewerkschaften in freundschaftlichem Verkehr zu stehen, und wenn ihnen nicht immer alles gewährt wird, so sind hierbei nicht kapitalistische Gründe, sondern geschäftliche Rücksichtnahme gegenüber der Genossenschaft massgebend. Zum Koalitionsrecht gehört die Wahrung der Freiheit des Personals. Wenn darauf hingewiesen wird, dass in den Gewerkschaften der Grundsatz der Solidarität gehandhabt wird, so kann man das Gleiche auch von der Genossenschaft sagen, jedoch besteht in letzterer kein Zwang zum Beitritt, wir haben keine gezwungenen Mitglieder. Von diesem Gesichtspunkt aus können wir nicht die gleichen Wege gehen, wie die Gewerkschaften. Dann ist darauf hinzuweisen, dass die Gewerkschaften in letzter Zeit den Grundsatz der Neutralität aufgegeben haben, während unsere Genossenschaft schon seit 30 Jahren auf diesem Prinzip beruht. Sie ist niemals von Ihrer Seite ernstlich bekämpft worden. Sie können infolgedessen nicht nur Arbeiter einer bestimmten Richtung anstellen, noch viel weniger können Sie verlangen, dass Ihnen die Behörden den Büttel machen sollen für eine bestimmte Richtung der Organisation. Etwas ganz anderes ist es, wenn man sagt, man will keinen Allgemeinen Consumverein, jedoch bei der heutigen

statutarischen Grundlage ist das unmöglich. Stellen wir uns einmal vor, die Behörden würden in der Weise das Neutralitätsprinzip verletzen, so hätten wir mit Massenaustritt, Verminderung des Umsatzes, Rückzug des Kapitals zu rechnen, und in letzter Linie wäre dies zum Schaden für die Genossenschaft und die Arbeiterschaft, dann wäre auch für die Gewerkschaften für alle Zeiten die Entwicklungsmöglichkeit gehindert. Wenn das Vorgehen der Gewerkschaften hier Schule macht, so wird jeder Unternehmer sich künftig zweimal besinnen, bevor er mit den Gewerkschaften in Unterhandlungen tritt. Haben Sie einmal gehört, dass die Bürgerlichen, als diese die Mehrheit hatten, in gleicher Weise vorgegangen sind? Wenn auf die 20,000 organisierten Arbeiter hingewiesen wird, die hinter der Gewerkschaft stehen, so muss man sich fragen, warum gerade im A. C. V. das Experiment versucht werden soll. Bei den Strassenbahnern gibt es doch auch neutrale Organisierte, sind denn die Strassenbahner deshalb bei den Arbeitern schlechter angesehen?

In rechtlicher Beziehung ist zu sagen, dass wir genaue Vorschriften im Dienstreglement haben, die durch Entlassung von Arbeitern verletzt würden. In juristischen Kreisen ist auch die Frage erörtert worden, ob es sich hier nicht um Nötigung handelt. Schlimmer wären die Wirkungen für unsere ganze Entwicklung, für unsere Propaganda, die bisher immer darauf fussen konnte, dass die Genossenschaft auf dem Boden der allgemeinen Volksinteressen stehe. Die Genossenschaft galt bisher als eine Oase im Klassenkampf und dies hat viele Leute veranlasst, den Genossenschaften beizutreten. Sie haben sich gesagt, hier wird nicht gestreikt und unsere Bedarfsdeckung ist nicht gefährdet. Sie dürften aus der Presse ersehen haben, dass die öffentliche Meinung nicht auf Ihrer Seite steht. Wir haben den Beschluss des Aufsichtsrates mit grosser Freude vernommen, immerhin ziehen wir die Nachteile einer gestörten Bedarfsdeckung der Wahrung des Rechtsstandpunktes vor. Wenn Sie trotz unseren Warnungen die Sache auf die Spitze treiben, so werden Sie Ihren Zweck nicht erreichen.

Herr *Gschwind* als Präsident des Aufsichtsrates referiert über die Verhandlungen in dieser Behörde. In der Sitzung vom Dienstag wurde die Sache an die Verwaltungskommission zurückgewiesen zwecks Verhandlungen mit der Arbeiterschaft. Diese Verhandlungen fanden am Donnerstag statt mit dem Resultat, dass die Zahl der zu kündigenden Arbeiter sich auf sechs reduzierte. In einer zweiten Sitzung hat dann der Aufsichtsrat mit 15 gegen 11 Stimmen das Begehren des gewerkschaftlich organisierten Personals abgelehnt. Die Gründe für den Entscheid des Aufsichtsrates waren folgende: Die Mehrheit musste sich in erster Linie fragen, was für Wirkungen ein ausserhalb der Reglemente und der Statuten stehender Beschluss des Aufsichtsrates haben würde; was daraus entstehe, wenn die Genossenschaft den Rechtsboden verlässt. Man war sich darüber klar, dass aus einem solchen Beschluss eine schwere Schädigung der Genossenschaft entstehen würde. Man müsste mit Entzug der Kaufkraft, mit Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung rechnen, während doch die Genossenschaft ihre Aufgabe nur erfüllen kann, wenn möglichst weite Kreise durch ihre Bedarfsdeckung mithelfen. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Mehrheit nicht auf den Standpunkt der Eingabe des Personals stellen können. Der Entscheid ist manchem schwer gefallen und diejenigen Vertreter der Arbeiterunion, welche das Begehren ablehnten, haben sich in Widerspruch mit ihren Vertrauensleuten gesetzt. Der Entscheid des Aufsichtsrates lässt schwere Kämpfe erwarten, falls das Personal seine Drohung wahr macht. Wenn dies eintreten sollte, so dürfte das Wort eines Bauernvertreters wahr werden, der sich einst äusserte, die Genossenschaft werde an den Schwierigkeiten mit dem Arbeitspersonal zugrunde gehen. Ich hoffe, dass diese Voraussagung sich nicht erfüllt, wenn das Personal einsieht, dass seine Interessen nicht in der Arbeitsverweigerung liegen, deshalb weil sechs Arbeiter sich weigern, der Gewerkschaft beizutreten. Ich unterstütze die Forderungen der Arbeiter, unterstütze deren Bestrebungen in bezug auf den Ausbau ihrer Gewerkschaft, aber nur solange, als nicht die vitalen Interessen der Genossenschaft in Frage stehen, denn das Personal muss sich sagen, dass es sich nicht an der Zersetzungsarbeit innerhalb der Genossenschaftsbewegung beteiligen darf, es soll dies andern Leuten überlassen. Es ist doch wahrhaftig nicht der Mühe wert, dass wir wegen einigen, welche den Wert der Gewerkschaftsbewegung nicht begriffen haben, die Existenz unserer Institution in Frage stellen. Innerhalb der Gewerkschafts- wie der Genossenschaftsbewegung muss eine gewisse Freiheit beobachtet werden, wenn sie sich frei entwickeln soll.

Herr *Pascher*, Vertreter des Personals im Genossenschaftsrate: Von Herrn Dr. Schär ist die Sache so dargelegt worden, dass die Erfüllung unserer Forderung von grosser Wirkung sein werde. Da ist von vorneherein zu betonen, dass sie nichts mit der Politik zu tun hat, sondern eine rein wirtschaftliche Frage ist. Wir sind der Ansicht, dass eine Genossenschaft dafür sorgen sollte, dass das Prinzip der Solidarität, welches sie verficht, auch vom Personal anerkannt werden soll. Die Ansicht des Hrn. Dr. Schär, dass die Gewerkschaften nichts für die Konsumenten tun können, ist nicht richtig. Die Gewerkschaften müssen als ein grosser Faktor der Konsumentenbewegung und als Förderer des Genossenschaftswesens angesehen werden, da sie mithelfen an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit die Kaufkraft der Arbeiterschaft heben. Die Gewerkschaften waren schon sehr nötig, auch im A. C. V., wenn es sich um Teuerungszulagen oder Tarifverträge handelte. Die Neutralität der Genossenschaft in allen Ehren, aber wenn wir verlangen, dass alle Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sein sollen, so kann dies nicht als Bruch der Neutralität, sondern als etwas Selbstverständliches angesehen werden. Wir protestieren dagegen, dass in der Presse und auch in den Verhandlungen des Aufsichtsrates behauptet wurde, es bestehe für die Gewerkschaftsmitglieder ein Zwang in bezug auf die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei. Die Forderung, dass alle organisiert sein sollen, ist übrigens nicht von heute. Sie ist in letzter Zeit in Basel und auswärts aufgestellt worden. Es kommt sogar vor, dass in namhaften Betrieben das Verbandsobligatorium besteht. Wenn es Leute gibt, die sich als Schädlinge an der Arbeiterschaft zeigen, so müssen wir uns wehren. Es ist dies ein gewisser Zwang, aber Zwang ist überall, auch im Staat. Wenn vorerst von 18 Arbeitern die Rede war, so sind es jetzt nur noch sechs, die seit Jahren die Gewerkschaftsbewegung bekämpft haben, die aus unseren Betrieben entfernt werden müssen. Wir wollen sie auch nicht mehr in unseren Reihen. Es ist zu beachten, dass wir im A. C. V. 20,000 organisierte Arbeiter haben und wir müssen uns überlegen, was diese dazu sagen, wenn das Genossenschaftspersonal es sich gefallen lässt, dass in ihrer Mitte Schädlinge der Gewerkschaftsbewegung ungehindert ihr Wesen treiben. Wenn Sie die Genossenschaft fördern wollen, so sorgen Sie dafür, dass solche Zustände verschwinden. Das Personal wird ohne Rücksicht auf die Drohung der Bürgerlichen seine Anordnungen treffen.

Herr Dr. *Dick* sagt, wir begreifen den Standpunkt des Personals und wir missbilligen den Austritt der Abtrünnigen, aber wir können es nicht billigen, dass mit Gewalt vorgegangen werden soll. Der Vertreter der Gewerkschaft hat richtig gesagt, dass überall Zwang besteht. Wir stehen unter dem Zwang des Staates und unter der wirtschaftlichen Lage und nun wollen sie noch einen weiteren Zwang einführen? Ich glaube nicht, dass die Gewerkschaft damit grossen Erfolg haben wird. Wir Grütlianer hegen der Hoffnung, dass die Streikandrohung nicht ausgeführt wird, wir hoffen nicht, dass die Arbeiter bis zum äussersten gehen werden.

Herr *Schwarzenbach:* Das Begehren des gewerkschaftlich organisierten Personals hat in bürgerlichen Kreisen einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Man spricht von Verletzung der Neutralität, auf welcher die Grundlage der Genossenschaft beruht. Diese Neutralität ist jedoch stets zum Schaden der städtischen Bevölkerung ausgefallen. Es ist die Neutralität, welche den V. S. K. zum Abschluss der Bell-Allianz, zur Stellungnahme in der Zolltariffrage und in der Milchpreispolitik veranlasst hat. So wie in städtischen Konsumentenkreisen die Arbeiterschaft dieser Neutralität Absage erteilt, so hat ihr auch das gewerkschaftlich organisierte Personal den Laufpass gegeben. Das Geheul der bürgerlichen Presse kann uns nicht veranlassen, von unserer Forderung abzustehen. Ebenso wenig kann es uns einfallen, auf Grund der heutigen Verhandlungen dies zu tun. Wir erinnern an die grossen Opfer, welche das gewerkschaftlich organisierte Personal gebracht hat, um den A. C. V.-Arbeiter auf den heutigen Stand der Lohnverhältnisse zu bringen. Wir erachten es als eine grosse, tiefe moralische Verpflichtung sämtlicher Arbeiter des A. C. V., dass sie der Gewerkschaft angehören und dass sie mithelfen, die Lohnverhältnisse der Arbeiter anderer Betriebe zu verbessern. Die Leute, die die heutige Sitzung einberufen haben, waren etwas voreilig, denn ob unter den obwaltenden Umständen, wo es sich nur noch um sechs eventuell weniger Abtrünnige handelt, die Arbeiterschaft bis zum äussersten gehen wird, ist fraglich.

Herr *Zgraggen* stellt zunächst fest, dass er sich an der Gründung des Konkordia-Unternehmens nicht beteiligt habe, aber er betont, es könnte von den Ereignissen abhängen, ob wir gezwungen werden, diese Wege zu wandeln. Im übrigen haben wir es uns nicht nehmen lassen, uns an der Abwehr gegen Angriffe auf das Koalitionsrecht zu beteiligen. Wir wahren uns das Recht der persönlichen Freiheit und wir wehren uns dagegen, dass das Recht auf Arbeit von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft abhängig gemacht wird. Ueber dem persönlichen Wohl steht das Wohl der Genossenschaft.

Herr *Vetter* sagt, man muss sich doch fragen, warum die Austritte dieser Gewerkschaftsmitglieder erfolgt sind. Ich habe mir sagen lassen, es seien auch von der Gewerkschaft Fehler gemacht worden. Mit einigem gutem Willen hätte man die ganze Aktion vermeiden können. Andererseits müssen sich die Arbeiter sagen, es muss jeder Arbeiter Opfer bringen, wenn die Gewerkschaft im Interesse der Arbeiterschaft tätig sein soll.

Nach weiteren Voten von Dr. Hartmann, Schwarzenbach, Huggenberger, Pascher und Dr. Schär ist die Diskussion erschöpft. Es sind im Verlaufe derselben folgende Resolutionen eingegangen:

1. Von Herrn Dr. Schär, lautend:

«Der Genossenschaftsrat des Allgemeinen Consumvereins beider Basel *nimmt mit Bedauern davon Kenntnis*, dass eine Gruppe des von der Genossenschaft beschäftigten Personals unter Verletzung der grundsätzlich gewährten Koalitionsfreiheit die zwangsweise Entlassung einer Anzahl langjähriger Angestellter durch Anwendung verwerflicher Pressionsmittel auf die Genossenschaftsbehörden herbeiführen will;

er verurteilt dieses Vorgehen und die Tatsache, dass elf Mitglieder des Aufsichtsrates nicht den Mut fanden, gegenüber dem rechtlich wie moralisch unzulässigen und allen Grundsätzen der Genossenschaftsbewegung Hohn sprechenden Begehren ihrer Pflicht gemäss zu handeln;

er billigt die entschiedene Ablehnung des rechtswidrigen Begehrens des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals durch die Verwaltungskommission und die Mehrheit des Aufsichtsrates;

er erwartet, dass das gewerkschaftlich organisierte Personal, dessen Wortführer für den Fall der Ablehnung ihres unzulässigen Begehrens mit allgemeiner Arbeitseinstellung gedroht haben, sich nicht zur Pflichtverletzung gegenüber der Genossenschaft verleiten lassen werden;

er beauftragt die Verwaltungskommission und, soweit dessen Zuständigkeit reicht, den Aufsichtsrat für den Fall der Arbeitseinstellung, *alle* erforderlichen Massnahmen vorzukehren, um *einerseits* das ausständige Personal zur Pflichterfüllung zurückzuführen und *anderseits* die Betriebe des A. C. V. beider Basel mit Hilfe des pflichtbewussten Personals und allfällig hierzu bereiteter Genossenschaftsmitglieder aufrecht zu erhalten und vor Störungen zu schützen.

2. Von Herrn Dr. Dick, lautend:

«Die Grütlianergruppe kann nicht zugeben, dass eine Organisation des Personals den Genossenschaftsbehörden ihren Willen aufnötige. Das Begehren des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V. betreffend Entlassung von 18 Arbeitern muss sie als statutenwidrig abweisen. Sie billigt die Stellungnahme der Verwaltungskommission und der Mehrheit des Aufsichtsrates in dieser Angelegenheit.»

3. Von F. Gschwind, lautend:

«Mit Rücksicht auf seine Unzuständigkeit bezüglich der Entlassung von Personal nimmt der Genossenschaftsrat den Beschluss des Aufsichtsrates und die Stellungnahme des gewerkschaftlich organisierten Personals zur Kenntnis und geht nach gewalteter Diskussion zur Tagesordnung über.»

In der Eventualabstimmung werden für die Resolution Schär 54, für die Resolution Dr. Dick 16 Stimmen abgegeben, dann wird unter Namensaufruf definitiv mit 61 gegen 57 Stimmen der Resolution Schär der Vorzug gegeben.

Damit sind die Verhandlungen beendigt und die Sitzung kann um 10½ Uhr geschlossen werden.

Durch die Beschlüsse der Behörden des A. C. V. ist zwar in unmissverständlicher Weise dokumentiert worden, dass die verantwortlichen Instanzen nicht gewillt sind, die Genossenschaft der Gewalt des gewerkschaftlich organisierten Personals, resp. seines Zentralausschusses zu unterstellen und dadurch die Institution einer schweren Gefährdung auszusetzen, aber der Konflikt hat damit das Stadium der höchsten Spannung noch nicht überschritten. Streik oder Nichtstreik im A. C. V., das ist nun die Frage, die das öffentliche Interesse Basels in hohem Masse in Anspruch nimmt.

Am 24. August hat die Arbeiterunion Basel zum A. C. V.-Konflikt Stellung genommen und ihrer Auffassung durch eine Resolution Ausdruck gegeben, von der man nicht sagen kann, ob der Arbeiterunion eine Arbeitseinstellung des gewerkschaftlich organisierten Personals im A. C. V. erwünscht ist, oder ob die Kundgebung ein wütendes Rückzugsgefecht sein will. Eine von G. Fautin eingebrachte Resolution, worin erklärt wird, dass eine Arbeitsniederlegung im gegenwärtigen Moment im Interesse der gesamten Arbeiterschaft möglichst vermieden werden sollte, erhielt nur die Stimme des Antragstellers. Die Resolution der Arbeiterunion lautet:

Die von .... Delegierten besuchte Versammlung der Arbeiterunion Basel nimmt einen Bericht des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V. über den Konflikt im Allgemeinen Consumverein beider Basel zur Kenntnis und billigt das Vorgehen gegen die Schädlinge an der Organisation. Sie stellt weiter fest, dass die heutigen Vorgänge Ausflüsse der allgemeinen Genossenschaftspolitik, besonders im A. C. V. sind, die mehr und mehr mit den Interessen der klassenbewussten Arbeiterschaft in Widerspruch gerät.

Die Versammlung bedauert, dass sich bisher das Personal des A. C. V. um die allgemeine Arbeiterbewegung nur ungenügend bekümmerte und seine gewerkschaftliche Tätigkeit in der Hauptsache auf die materielle Verbesserung seiner eigenen Lage beschränkte. Der Mangel an sozialistischer Schulung hat in Verbindung mit der gewerkschaftsfeindlichen Haltung gewisser Kreise des A. C. V. den Boden für die Quertreibereien gegen die Organisation vorbereitet.

Das Interesse der organisierten Arbeiterschaft verlangt ein energisches Einschreiten gegen die Rädelsführer und gegen die Behörden der Genossenschaft, die sich in Uebereinstimmung mit den schlimmsten Feinden der organisierten Arbeiterklasse zu ihren Beschützern aufwerfen.

Die Unionsversammlung überlässt den Entscheid über das weitere Vorgehen und die anzuwendenden Kampfesmittel dem gewerkschaftlich organisierten Personal des A. C. V. Sie sichert ihm im Namen der Basler Arbeiterschaft im Falle des Kampfes alle Unterstützung zu, die einer im Interesse der gesamten Arbeiterschaft geführten Aktion gebührt.

Die zahlreich besuchte Versammlung der Arbeiterunion Basel erhebt scharfen Protest gegen den neuerdings geplanten Milchpreisaufschlag und unterstützt jede gegen eine derart schädliche Preistreiberei gerichtete Aktion. *Inbegriffen ist auch der Kampf gegen die Haltung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, deren Vertreter getreu des Verhaltens in der Zollfrage einer Milchpreiserhöhung zustimmten.* Sollte eine Erhöhung des Milchpreises eintreten, verlangt die Versammlung als Protest den Rücktritt der sozialdemokratischen Mitglieder der Ernährungskommission.

Nun hat das Personal das letzte Wort. Wenn es kluger Erwägungen fähig ist, so wird es von einer Arbeitseinstellung absehen; wenn es aber in unsäglicher Verblendung zur Anwendung des äussersten Machtmittels greift, so darf es für die kaum ausbleibenden verhängnisvollen Folgen niemand anders als sich selber anklagen. Das Schreiben des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals will die Gewerkschafter als die besten Genossenschafter betrachtet wissen. Ist diese Qualifikation zutreffend, so muss dort die Erkenntnis vorhanden sein, dass ein Streik im A. C. V. zu einer Mitgliederflucht und zum Rückzuge von Geldeinlagen führen wird, ja dass sogar die dauernde Stillegung von Betrieben — die Frage um Sein oder Nichtsein des Milchgeschäftes würde geradezu heraufbeschworen — eintreten kann.

Es fehlt vielleicht auch bei dieser Frage nicht an falschen Ratgebern, aber darin liegt für das Personal noch kein Recht, den Brand ins eigene Gebäude zu tragen. Wir wissen ja, dass mit den Extremen in der Gewerkschaft die weit rechts von ihnen stehenden Anhänger des Profithandels ein grosses Vergnügen an einer Streikaktion hätten, dürfen aber gerade deswegen noch hoffen, die auf den 25. August anberaumte Versammlung des gewerkschaftlich organisierten Personals werde sich der Tragweite eines Streikbeschlusses bewusst sein. Beim Zentralausschuss scheint dieses Bewusstsein vorhanden zu sein, denn er spricht in seinem Einladungsflugblatt von «einer schweren Krisis», in der sich der Allgemeine Consumverein gegenwärtig befinde, und er weiss auch, dass es «folgenschwere Entschlüsse» seien, die gefasst werden müssen. Zur Vervollständigung unserer Darstellung bringen wir das genannte Flugblatt hier ebenfalls zum Abdruck:

An das klassenbewusste Personal des A. C. V.

Kollegen und Kolleginnen! Unsere Genossenschaft steht gegenwärtig in einer schweren Krisis. Die Gegner der Arbeiterbewegung speien Feuer und Flamme. Von Terror der Gewerk-

schaften und andern Dingen wird gefaselt. Unser Begehren um Entfernung der Schädlinge an der Arbeiterklasse aus den Betrieben des A. C. V. können wir voll und ganz verantworten. Wir lassen uns nicht irre machen, trotz allen Verleumdungen und Verdrehungen.

Die Behörden des A. C. V. haben, wie vorauszusehen war, aus Gründen der Neutralität unser Begehren abgelehnt. Nun hat das organisierte Personal, vorab die klassenbewusste Arbeiterschaft, das letzte Wort.

Mittwoch, den 25. August, abends punkt 8 Uhr, findet im grossen Saal der Burgvogtei eine allgemeine *Personalversammlung* statt, zu der das gesamte gewerkschaftlich organisierte Personal des A. C. V. beider Basel dringend eingeladen ist. Genosse Regierungsrat F. Schneider, Präsident der Arbeiterunion, wird referieren.

Folgenschwere Entschlüsse müssen gefasst werden. Die Gegner der Arbeiterbewegung unter dem Personal des A. C. V., die Gelben aller Schattierungen, haben bereits Front gegen uns bezogen. Es muss sich entscheiden, ob die gerechte Sache der Arbeiterklasse oder das Jesuitentum obenaufschwingen soll. Alle Kollegen und Kolleginnen müssen unbedingt anwesend sein. Türkontrolle! Verbandsbücher als Ausweis mitbringen!

Der Zentralausschuss.

* * *

Wie wir unmittelbar vor Drucklegung dieses Blattes vernehmen, hat die Versammlung am Mittwoch abend den Streik mit grosser Mehrheit abgelehnt. Zu diesem Beschlusse soll nicht zum mindesten der Umstand beigetragen haben, dass das am Mittwoch nachmittag versammelte Ladenpersonal des Schlächtereibetriebes einmütig erklärte, sich an einem Streik unter keinen Umständen zu beteiligen.



Die Société coopérative de consommation „La Ménagère" in Vevey im Jahre 1919/20.

Im Gegensatz zu den früheren Jahren, die dem Verbandsverein in Vevey regelmässig eine schöne Zunahme des Umsatzes gebracht hatten, schliesst das Rechnungsjahr 1919/20 nur mit einer ganz bescheidenen Umsatzzunahme ab. Der Grund für diese Erscheinung ist in erster Linie in der ungünstigen Entwicklung zweier wichtiger Betriebe, der Bäckerei und der Molkerei zu suchen. Die übrigen Betriebszweige verzeichnen auch im Berichtsjahre eine ganz erfreuliche Entwicklung.

Als wichtigstes Ereignis des Berichtsjahres verzeichnen wir die Errichtung von zwei Ablagen in Gemeinden, die bisher von der Tätigkeit der Genossenschaft nicht erfasst worden waren, in der am untersten Ende des Genfersees gelegenen an den Kanton Wallis angrenzenden Gemeinde Noville (Eröffnung 25. Oktober 1919) und in der freiburgischen Gemeinde Châtel-St-Denis (Eröffnung 20. Dezember 1919). Damit misst das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft in seiner grössten Länge rund 30, in seiner grössten Breite rund 15 km. Die beiden Ablagen haben sich bereits gut angelassen, sodass es die Genossenschaft nicht zu bereuen braucht, den Schritt getan zu haben.

Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 5685, am Schlusse 5787. Die Zunahme von 102 Mitgliedern setzt sich zusammen aus 790 Ein- und 688 Austritten. Der Umsatz erreichte die Höhe von Fr. 3,679,568.04. Gegenüber dem Vorjahre, in dem er Fr. 3,652,225.03 betrug, bedeutet das ein Mehr von Fr. 27,343.01. An diesem Umsatz sind beteiligt die Warenabteilung mit Fr. 1,933,325.83, die Molkerei mit Fr. 616,907.62, die Bäckerei mit 386,299.96 Franken, die Weinabteilung mit Fr. 364,371.72, die Schuhwarenabteilung mit Fr. 286,519.56, die Vertragslieferanten (Apotheken) mit Fr. 20,134.70 und die Bierabteilung mit Fr. 4,835.25. In der Bäckerei und der Molkerei erzeigt der Umsatz einen Rückgang von je annähernd Fr. 100,000.—. Die übrigen Betriebszweige verzeichnen fast ausnahmslos nicht nur dem Wert, sondern, was noch wichtiger ist, auch der Menge nach, schöne Zunahmen.

Die Spareinlagen der Mitglieder stiegen von Fr. 604,625.10 auf Fr. 667,197.75, die Obligationen von Fr. 201,740.— auf Fr. 269,240.—, und in laufender Rechnung wurden in diesem ersten Betriebsjahre Fr. 21,341.90 angelegt. Insgesamt sind somit der Genossenschaft von Seiten der Mitglieder 151,414.55 Franken zugeflossen, im Vergleich zu der bescheidenen Umsatzvermehrung eine hübsche Summe.

Die Zahl der Angestellten musste von 88 auf 94 erhöht werden. Die Erhöhung hat ausser der bereits erwähnten Eröffnung von zwei Ablagen ihren Grund in der Schaffung von neuen Stellen.

Die Bezüge beim V. S. K. stellen sich auf Fr. 1,097,442.18, die Bezüge bei der Minoterie coopérative du Léman auf Fr. 270,834.—. Der Rohüberschuss sämtlicher Betriebszweige, einen Vortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 347.19 inbegriffen, beziffert sich auf Fr. 737,017.15. Davon kommen in Abzug die Betriebskosten (Fr. 532,244.42) und die im voraus bezahlten Rückvergütungen (Fr. 3449.—). Es ergibt sich somit ein Reinüberschuss von Franken 201,323.73. Nach dem Vorschlag des Verwaltungsrates werden davon verwendet zu Abschreibungen auf den Liegenschaften Fr. 7408.90 und auf den Mobilien Fr. 15,440.05, zu Einlagen in den Hauptfonds Fr. 20,000.—, in den Verfügungsfonds Fr. 1167.15 und in den Hilfsfonds Fr. 360.—, zu Vergabungen Fr. 830.—, zu Rückvergütungen auf allgemeinen und Schuhwaren Fr. 152,515.70 (8% von Fr. 1,906,446.—), auf Brennmaterialien Fr. 1174.90 (4% von Franken 29,373.—) und auf Apothekerwaren Fr. 1208.04 (6% von Fr. 20,134.70) und schliesslich als Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1218.99. Der Hauptfonds beträgt nun Fr. 200,000.—, der Verfügungsfonds Fr. 26,000.— und der Hilfsfonds Fr. 4500.—. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 700,000.—, die Warenvorräte mit Fr. 1,361,745.49 in der Bilanz.

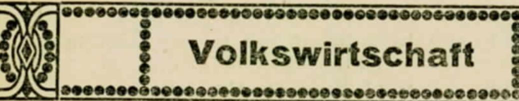


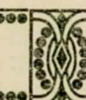
Die Notwendigkeit der politischen Neutralität in der Genossenschaftsbewegung

wird im «Freien Genossenschafter», dem Fachblatt für wirtschaftliche Selbsthilfe und Gemeinwirtschaft des Verbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutsch-österreichischer Konsumvereine, mit aller Deutlichkeit betont. Daran sind nicht nur die Worte interessant, sondern noch mehr ist es die Tatsache, dass hier solche reden, die für sich ein politisches Glaubensbekenntnis, und zwar das sozialdemokratische, abgeben. Sodann steht Deutschösterreich heute in politischen Verhältnissen, die zur Meinung verleiten könnten, die Bejahung der politischen Neutralität des Genossenschaftswesens müsste die überflüssigste Sache der Welt sein. Nun entnehmen wir dem Artikel, der sich gegen die Beamtengenossenschaften und ihren Reichswirtschaftsbund der Festangestellten wendet, folgende Stellen:

«Es bildeten sich Konsumentenvereinigungen nach politischen Gesichtspunkten und statt des wirtschaftlichen Gesamtinteresses siegte vielfach der standesmässige Geist des Separatismus... Es gibt keinen zureichenden Grund für Sonderbündelei! Wer politische Gesichtspunkte hierfür ins Treffen führen wollte — und nicht selten sind es keine andern, wenngleich sie mit allerhand Redensarten verdeckt werden — der verkennt das Wesen der Genossenschaftsbewegung, welche darin besteht, die Gemeinwirtschaft der auf festen Lohn und Gehalt angewiesenen Glieder des Volkes ohne Rücksicht auf das politische Glaubensbekenntnis aufzurichten. Das «Teile und Herrsche» hat keine Existenzberechtigung und jeder Imperialismus ist Gift für die genossenschaftliche Gemeinsamkeit... Nur die Masse der Gesamtheit kann die Befreiung vom wucherischen Handelskapital zuwege bringen und nur der geschlossene Ring der Verbraucher ist imstande, zur Eigenproduktion lebensnotwendiger Gebrauchsartikel überzugehen.»

Diese Ausführungen im «Freien Genossenschafter» bestätigen, dass das richtig ist, was tüchtige Kenner und unermüdliche Förderer des Genossenschaftswesens auch bei uns sagen: Je mehr die Genossenschaftsbewegung wächst, desto grösser wird die Pflicht zur Betonung und Respektierung der politischen Neutralität. Viele, die alles auf ihren politischen Horizont einstellen, übersehen diese Tatsache und gelangen deshalb zu der Auffassung, dass die Genossenschaftsbewegung nun genug erstarkt sei, um die Stütze der Neutralität verächtlich von sich werfen zu können. Eine solche Verkennung der Voraussetzungen für eine befriedigende genossenschaftliche Entwicklung muss überall abgelehnt werden, wo man will, dass die Genossenschaftsbewegung ihre Aufgaben und Zwecke zu erfüllen imstande ist.





Milchversorgung und Milchpreis.

(Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes vom 19. August 1920.)

Die **Ernährungskommission** behandelte in ihrer Sitzung vom 18. August die Frage der Milchversorgung. Sie nahm zunächst Kenntnis davon, dass der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, gemäss den Beschlüssen einer neuen Delegiertenversammlung vom 16. August, seine Forderung nunmehr auf eine Preiserhöhung von 3 Rappen per kg Milch ab 1. Oktober 1920 ermässigt. Diese Forderung wird damit begründet, dass die auf 1. Mai 1920 unter Einspruch der Produzenten vorgenommene Preisreduktion von 2—3 Rappen per kg Milch sich durch die seitherige Entwicklung nicht als gerechtfertigt erwiesen habe und dass die Maul- und Klauenseuche die Milchproduktion stark beeinträchtige. Die Produktionskosten der Landwirtschaft seien innert Jahresfrist weiter gestiegen (höhere landwirtschaftliche Arbeits- und Handwerkerlöhne, höherer Zinsfuss, höhere Preise der Düngemittel) und werden durch den Rückgang der Futtermittelpreise nicht ausgeglichen. Der heutige Milchpreis decke die Produktionskosten der Landwirtschaft nicht. Das eidg. Milchamt machte die Mitteilung, dass die Reserven für die Konsummilchversorgung (Milch aus Käsereien und Milchfabriken) im Juli abhin schon in bedeutend stärkerem Masse herangezogen werden mussten, als um die gleiche Zeit der letzten Jahre. Diese Erscheinung sei nicht nur auf die Wirkungen der Maul- und Klauenseuche, sondern auch auf die Verminderung des schweizerischen Kuhbestandes (April 1916 = 849,011 Kühe, April 1919 = 729,249 Kühe; seither weiterer Rückgang) und auf den seit Aufhebung der Rationierung gestiegenen Milchkonsum zurückzuführen. Wenn die Maul- und Klauenseuche nicht gründlich eingedämmt werden könne, so werden die Reserven für die Konsummilchversorgung diesmal voraussichtlich schon vor Beginn des Winters erschöpft sein.

Die Ernährungskommission vertritt die Auffassung, dass die Durchführung der Milchversorgung des Landes auch weiterhin auf Grundlage eines Abkommens zwischen dem Ernährungsamt und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten anzustreben sei. Die Vertreter der Produzenten in der Kommission empfahlen zu diesem Zwecke Annahme der genannten Forderungen des Zentralverbandes. Eine Mehrheit der Kommission vertrat jedoch die Auffassung, es sei jede Milchpreiserhöhung abzulehnen. Es wurde dabei von Vertretern dieser Mehrheit geltend gemacht, dass die Konsumenten sich eher mit einem kleinern Milchquantum, als mit einem höhern Milchpreis abfinden werden. Ein vermittelnder Antrag eines Konsumentenvertreters, der einer Preiserhöhung auf 1. November zustimmen wollte, wobei aber die Preise keinenfalls über diejenigen des Winters 1919/20 hinausgehen dürften und die bisherigen Beiträge des Bundes beizubehalten wären, blieb ebenfalls in Minderheit.

Das Ernährungsamt wird nunmehr dem Bundesrat über den Stand des Geschäftes Bericht erstatten und nach Entgegennahme von Instruktionen die Verhandlungen fortsetzen.

Der Vermittlungsantrag Jæggis.

Dem vorstehenden **offiziellen Communiqué** des eidgen. Ernährungsamtes sei noch ergänzend erwähnt, dass der im Communiqué erwähnte Vermittlungsantrag von Herrn B. Jæggi gestellt wurde.

Herr Jæggi liess sich wesentlich von der Erwägung leiten, dass die auch von den andern Konsumentenvertretern gewünschte Verlängerung des Abkommens **(Verpflichtung der Milchproduzenten, Milch in die Städte zu liefern) nur erreichbar sei,** wenn man den Forderungen der Produzenten wenigstens in etwas entgegenkommt. Zum Vertragschliessen gehören immer zwei Parteien und zu hoffen, dass man die Gegenpartei zum Abschluss eines Vertrages bewegen könne, wenn man ihre Forderungen restlos abweise, zeugt nicht von grossem Verständnis für die gegebene Situation.

Die Konsumenten stehen also vor der Alternative, **entweder** Vertrag und etwelches Entgegenkommen im Preis **oder** keine Preiserhöhung, dafür auch keine Verpflichtung der Produzenten, d. h. **wenig oder gar keine Milch in die Städte geliefert.**

Die Behauptung, die ein anderer Vertreter der Konsumentengruppe in der Ernährungskommission aufstellte, die Stadtbewohner zögen Verkürzung der Milchrationen einer Preiserhöhung vor, beruht nicht auf Kenntnis der Stimmung der Grosszahl der städtischen Konsumenten. Die Erfahrungen der letzten Jahre beweisen, dass die Mehrzahl der städtischen Konsumenten eine genügende Milchlieferung zu

einem etwas höheren Preise bevorzugen, gegenüber einer kleinen Ration zu etwas niedrigerem Preise.

Der erwähnte Antrag des Herrn Jæggi lautet wörtlich folgendermassen:

«Um die Milchversorgung für den Winter 1920 auf 1921 im Interesse der Konsumenten sicherzustellen, wird der Bundesrat ersucht, die Verhandlungen mit dem Zentralverbande schweiz. Milchproduzenten fortzusetzen, und zwar nach der Richtung, dass:

a) Das Uebereinkommen vom 20. April 1920 bis 30. April 1921 in Kraft bleibt.

b) **Die Preise für den Produzenten keinesfalls höher festgesetzt werden als im Winter 1919/20, und zwar erst mit Wirkung vom 1. November 1920 an.**

c) **Die Eidgenossenschaft die bisherigen Beiträge und allfällige weitere, höhere Sammel- und Zufuhrkosten übernimmt.**

d) **Die Detailpreise maximal um 2 Cts. erhöht werden.»**

Wie aus dem genauen Wortlaut dieses Antrages hervorgeht, geht das Bestreben des Herrn Jæggi dahin, dass die Milchpreise für die Konsumenten höchstens um 2 Rappen erhöht werden und dass zu diesem Zwecke der Bund die Beiträge an die allgemeine Milchversorgung, die er streichen wollte, fernerhin leistet, event. sogar noch erhöht.

In diesem Zusammenhang hat Herr Jæggi neuerdings auf die Eingabe des V. S. K. hingewiesen, wonach die **Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Auslande bewilligt werden sollte,** damit nicht die Milchproduktion durch gesteigerte Viehpreise beeinträchtigt werden könnte.

Wer die Verhältnisse beurteilt, wie sie wirklich sind, und nicht wie man sie sich vorstellt oder wünscht, wird feststellen müssen, dass Herr Jæggi mit diesen Anträgen den Interessen der Konsumenten viel mehr gedient hat als diejenigen Mitglieder der Ernährungskommission, die strikte jedes Entgegenkommen abgelehnt haben. Trotzdem wird Herr Jæggi für diese seine Haltung in einer gewissen Presse wieder auf das allerschärfste angegriffen und als Verräter, zum Teil mit den schärfsten Ausdrükken, an den Konsumenten bezeichnet.

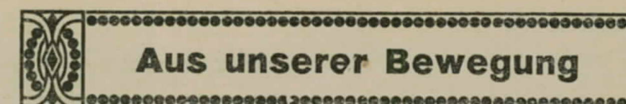
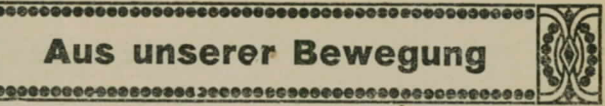
Wir verzichten hier auf eine nähere Wiedergabe oder Widerlegung dieser Angriffe und stellen das Urteil über deren Berechtigung jedem objektiv denkenden Leser, der damit vergleichen möge, wer bisher mehr im allgemeinen Interesse geleistet habe, Herr Jæggi oder seine Gegner, anheim.




Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Ein Extraordinariat für Genossenschaftswesen an der Berliner Universität. — Aus Berlin kam kürzlich die erfreuliche Meldung, dass der frühere Sekretär des Verbandes deutscher Konsumvereine, Dr. August Müller, der während des Krieges im deutschen Ernährungsamte wirkte und eine Zeitlang das Amt eines Staatssekretärs bekleidete, zum ausserordentlichen Professor der philosophischen Fakultät der Berliner Universität ernannt wurde, und zwar unter Uebertragung des neuerrichteten Extraordinariats des Genossenschaftswesens.

Aus unserer Bewegung

St-Maurice. Das dreizehnte Rechnungsjahr war für den Verbandsverein in St-Maurice kein Unglücks-, sondern viel eher ein richtiges Glücksjahr. Der ganze Geschäftsgang nahm einen Aufschwung, wie in keinem der vorhergehenden Jahre. Der Umsatz stieg von Fr. 296,777.20 auf Fr. 411,197.53, die Mitgliederzahl von 444 auf 466, der Reinüberschuss von Fr. 26,190.94 auf Fr. 36,285.19. Dem Genossenschaftsvermögen werden 1814.25 Franken zugewiesen, den Mitgliedern Fr. 33,941.05 (10%) rückerstattet, auf den Mobilien Fr. 500.— abgeschrieben und Fr. 29.89 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Summe der Betriebsmittel beziffert sich auf Fr. 80,863.60. Der Reinüberschuss macht also fast die Hälfte des gesamten Geldbedarfes aus. Das Genossenschaftsvermögen beziffert sich auf Fr. 24,650.91. Die Genossenschaft eröffnete im Monat Juni 1919 eine Ablage in Lavey. Die Ablage liess sich sehr gut an. Der Umsatz erreichte bis zum Ende des Berichtsjahres, also in sieben Monaten, Fr. 39.276.50.

Schwamendingen. Der Umsatz belief sich im Jahre 1919 auf Fr. 292,500.—. Davon entfallen Fr. 230,300.— auf das grössere, Fr. 62,200.— auf das kleinere Verkaufslokal. Der Rohüberschuss aus diesem Verkehr beziffert sich auf Franken 47,649.50, der Reinüberschuss auf Fr. 21,581.30. Vom Vorjahre wurde eine Abschreibung auf den Warenvorräten in der Höhe von Fr. 13,702.— und ein Reinüberschuss von Fr. 19,735.14 vorgetragen. An Zinsen nahm die Genossenschaft Fr. 973.45 ein. Vom Reinüberschuss wurden den Mitgliedern Fr. 16,137.40 rückerstattet, Fr. 3000.— dem Genossenschaftsvermögen überwiesen und Fr. 580.— zur Deckung der Kosten der Generalversammlung verwendet. Die Verzinsung der verwendeten Betriebsmittel erforderte Fr. 2870.40, der eigentliche Betrieb Fr. 23,601.39. Auf den Mobilien wurden Fr. 500.—, auf den Waren von neuem Fr. 12,090.10 abgeschrieben, zum Ankauf eines Bauplatzes Fr. 1699.50 verwendet. Es verbleibt schliesslich der schon oben erwähnte Reinüberschuss von Fr. 21,581.30. Das Genossenschaftsvermögen beziffert sich auf Fr. 34,700.21.

Schiers. Obschon das Vorjahr 15 Monate umfasste, das Berichtsjahr dagegen ein normales von 12 Monaten ist, betrug der Umsatz gegenüber Fr. 155,513.69 im Vorjahr im Berichtsjahr Fr. 220,197.—, also ziemlich beträchtlich mehr. Am Warenankauf sind besonders stark beteiligt der V. S. K. mit 82,858.45 Franken, der ostschweizerische Milchverband mit Fr. 41,781.15, die Firma Lietha & Co. mit Fr. 30,364.55 und die Anstalt Schiers mit Fr. 26,015.32 (Brot). Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 20 auf 144. Der Rohüberschuss beträgt Fr. 26,136.72, der Reinüberschuss nach Abzug von Fr. 4700.— Zuweisung an den Baufonds und Fr. 2000.— Abschreibung auf der Liegenschaft auf Fr. 9452.39. Der Vorstand schlägt den Mitgliedern vor, diesen Betrag zur Ausrichtung einer Rückerstattung von 7% auf die eingetragenen Bezüge zu verwenden und den Rest dem Reserve- und Baufonds zu überweisen. Da die Genossenschaft von ihren Mitgliedern Gelder in laufender Rechnung entgegennimmt und mit dieser Einrichtung auch guten Anklang findet, stehen ihr für ihren Betrieb Mittel in grosser Fülle zur Verfügung. Die Kreditoren, die grösstenteils Gelder von Mitgliedern in laufender Rechnung darstellen, belaufen sich auf Fr. 115,367.20. Daneben besitzt die Genossenschaft Fr. 10,000.— in Hypotheken, 7187.75 Franken in Anteilscheinen, Fr. 4800.— in ihrem Reserve- und Fr. 3743.75 in ihrem Baufonds. Für ihre eigenen Zwecke benötigt sie Fr. 59,254.59. Den Rest von Fr. 91,866.50 hat sie selbst wiederum in laufender Rechnung angelegt. Die Zinseneinnahmen der Genossenschaft belaufen sich auf Fr. 4734.45, die Zinsenausgaben auf Fr. 5473.90. Der Betrieb der Genossenschaft ist demnach mit Zinsen nur ganz unbedeutend belastet (rund 3½‰ des Umsatzes).

Unterentfelden. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 15,706.94, der Vortrag vom Vorjahre auf Fr. 380.82, der Saldo der Betriebskosten auf Fr. 8480.17, der Reinüberschuss auf Fr. 7607.59. Vom gesamten Umsatz in der Höhe von Fr. 114,162.80 (Fr. 101,603.62 im Jahre 1918) sind Fr. 78,026.50 in die Bezugsbüchlein eingetragen. Das ermöglicht eine Rückerstattung von 7% (Fr. 5461.85). Dem Reservefonds werden Fr. 1200.—, dem Baufonds Fr. 200.— zugewiesen, auf Mobilien Fr. 216.55, auf Liegenschaften Fr. 300.— abgeschrieben, Fr. 229.19 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Mitgliederzahl blieb unverändert (139).

Villmergen. Im Gegensatz zu fast allen übrigen Konsumvereinen, die auch im Jahre des teilweisen Preisabbaues noch grössere und kleinere Fortschritte verzeichnen können, ist der Konsumverein Villmergen im Jahre 1919 auf der gleichen Stufe geblieben wie im Jahre 1918. Die Mitgliederzahl betrug am Anfang und am Schlusse des Jahres 222, der Umsatz wie im

Vorjahre rund Fr. 73,000.—. Dagegen ist der Reinüberschuss mit Fr. 8065.04 um fast Fr. 1000.— hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben. Immerhin wird auch dieses Jahr nicht viel mehr als die Hälfte davon den Mitgliedern zurückerstattet (Fr. 4160.— oder 8% der eingetragenen Warenbezüge). Weitere Fr. 1167.— erhält der Vorstand und Fr. 400.— die Verkäuferin. Fr. 2300.— fliessen dem Genossenschaftsvermögen zu und Fr. 38.04 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die verschiedenen Fonds der Genossenschaft weisen nunmehr folgenden Bestand auf: Reservefonds Fr. 4726.—, Baufonds Fr. 3750.— und Dispositionsfonds Fr. 1621.90, zusammen Fr. 10,097.90.

Vogelsang bei Gebenstorf. Welch grosse Dienste selbst eine kleine Konsumgenossenschaft ihren Mitgliedern leisten kann, wenn sie nur das richtige Verständnis besitzen und ihr auch genügende Unterstützung gewähren, das zeigt die Geschichte der Konsumgenossenschaft in dem kleinen Dorf Vogelsang bei Gebenstorf, die mit dem 27. März 1920 ihr zwanzigstes Rechnungsjahr abgeschlossen hat. Gegründet im Monat August 1900 zählte sie anfänglich 44 Mitglieder, erzielte im ersten Rechnungsjahr, das Ende März 1901 abschloss, einen Umsatz von Fr. 8503.34 und konnte aus dem Reinüberschuss den Mitgliedern Fr. 787.58 rückerstatten. Im zwanzigsten Rechnungsjahr erreichte der Umsatz Fr. 188,146.06, die Mitgliederzahl 123 und zur Verteilung gelangten Fr. 16,582.80. Alles in allem hat die Genossenschaft in diesen zwanzig Jahren Waren im Werte von Fr. 1,420,408.37 umgesetzt und den Mitgliedern Fr. 143,541.92 rückerstattet. Von diesen Rückvergütungen sind der Genossenschaft bis zum Tage des Rechnungsabschlusses Fr. 39,007.67 verblieben. Sie bilden den wichtigsten Teil des Betriebskapitals. Die Ergänzung bis zum Gesamtbetrag der verwendeten Mittel bilden die Anteilscheine der Mitglieder (Fr. 1340.—), der Reservefonds (Fr. 9000.—), der Baufonds (Fr. 8699.55) und der Vortrag auf neue Rechnung (Fr. 1440.31). Die Warenvorräte stehen mit nur Fr. 17,000.— zu Buch, die Mobilien mit Fr. 1.—, die Barschaft mit Fr. 3018.76. Die Ergänzung bis zum Betrage von Fr. 59,487.53 bilden wiederum Wertschriften und Guthaben an Banken und Mitgliedern. Die Bilanz ist somit äusserst liquid. Trotzdem liegt der Generalversammlung der Mitglieder ein Antrag vor, die Anteilscheine von Fr. 10.— auf Fr. 20.— zu erhöhen. Es soll damit der Genossenschaft auch für spätere Zeiten ein gewisses Kapital, über das sie mit Sicherheit verfügen kann, verschafft werden. Ziehen wir in Betracht, dass der Durchschnitt der eingetragenen Bezüge pro Mitglied Fr. 1348.19 ausmacht, so wird wohl kein Zweifel berechtigt sein, dass die Mitglieder diese bescheidene Erhöhung ihrer finanziellen Pflichtbeteiligung nicht gerne übernehmen. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Franken 30,833.58, der Reinüberschuss auf Fr. 21,516.59 und mit Einschluss des Vortrages vom Vorjahre auf Fr. 22,770.11. Die Mitglieder erhalten davon Fr. 16,582.80 (10% der eingetragenen Bezüge von Fr. 165,828.10), Fr. 1247.— werden dem Reserve- und Fr. 3500.— dem Baufonds zugewiesen, Fr. 250.— vergabt, Fr. 400.— an den Vorstand ausgerichtet und Fr. 790.31 auf neue Rechnung vorgetragen.

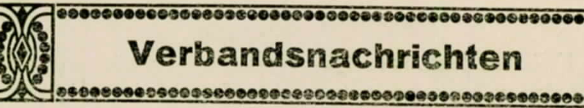
Wald (Zürich). Die Entwicklung der Genossenschaft in den letzten Jahren und die im Vorjahr durchgeführte vollständige Modernisierung der Buchführung machten im Berichtsjahr die Anstellung eines ständigen Buchhalter-Kassiers erforderlich. An die neugeschaffene Stellung wurde auf den 1. Juli 1919 zunächst provisorisch der bisherige Kassier der Genossenschaft, Herr A. Pfenninger, gewählt. Mit Beginn des neuen Rechnungsjahres wurde die Anstellung definitiv. Hand in Hand damit vereinfachte die Genossenschaft durch eine Statutenänderung die Verwaltungsorganisation, indem sie die Zahl der Vorstandsmitglieder von sieben auf fünf herabsetzte. Die neue Organisation legt nun das Hauptgewicht auf den Verwalter und den Buchhalter-Kassier. Wir geben der Erwartung Ausdruck, dass diese Verschiebung der Entwicklung der Genossenschaft förderlich sein wird.

Die Entwicklung der Genossenschaft im Berichtsjahr ist sehr befriedigend. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 943 auf 982, der Umsatz von Fr. 779,724.71 auf Fr. 909,043.52. Aus der sehr übersichtlich gehaltenen Rechnung ergibt sich, dass die gesamten Betriebszweige mit einem Reinüberschuss von Franken 134,749.88 abschlossen. Ueber den Reinüberschuss des Vorjahres hinaus wurden Fr. 1474.19 verwendet. Die allgemeinen Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 32,537.92, die Zinsen auf Franken 11,622.94, der Reinüberschuss demnach auf Fr. 89,114.83. Die finanzielle Lage der Genossenschaft ist sehr befriedigend. Die Liegenschaften haben einen Versicherungswert von Franken 225,100.— und stehen nur mit Fr. 183,500.— zu Buch. Ein im Berichtsjahr vorgenommener Umbau, der auf Fr. 20,933.35 zu stehen kam, wurde bis auf Fr. 1741.85 aus dem Baufonds bestritten. Das offene Genossenschaftsvermögen beziffert sich auf Fr. 81,511.13. Die Mitgliederguthaben, teils obligatorisch, teils freiwillig, belaufen sich auf Fr. 234,957.97. Gegenüber dem Anfang des Jahres haben sie um Fr. 46,783.76 zugenommen.

Wettingen-Kloster. Die grosse Umgestaltung, die das Kriegsende in der Betriebsführung aller Konsumvereine brachte, machte sich in besonders starkem Masse beim Konsumverein Wettingen-Kloster geltend. Durch die Wiederkehr einigermassen geordneterer Verhältnisse wurde es der Verwaltung möglich, den Warenbestand von Fr. 190,456.78 auf Fr. 100,236.03 herabzusetzen. Anderseits erfuhren die Anteilscheine, Obligationen und Depositeneinlagen eine Zunahme von zusammen Fr. 32,813.25. Das Zusammenwirken dieser Faktoren hatte zur Folge, dass die Kreditoren von Fr. 141,165.70 auf Fr. 86,808.35 zurückgingen, die Debitoren anderseits von Fr. 6530.— auf Fr. 110,146.45 anwuchsen. Obwohl so die Summe der verwendeten Mittel nur eine kleine Abnahme von Fr. 363,599.32 auf Fr. 359,132.55 erfuhr, bewirkte die Verschiebung in der Zusammensetzung doch, dass die Zinsenausgaben gegenüber Fr. 12,023.50 im Vorjahre im Berichtsjahre nur noch Fr. 7769.60 betrugen. Aus diesen wenigen Zahlen erhellt, welche Summen durch möglichst starke Darniederhaltung der Warenbestände und Vermehrung der billigeren eigenen Mittel und Mitglieder erspart werden können, wiederum im Interesse der Mitglieder selbst.

Auch in sonstiger Beziehung gibt das Jahr 1919 zu voller Befriedigung Anlass. Der Umsatz nahm um volle Fr. 234,171.25 zu und überstieg damit zum ersten Male eine Million Franken. An dem Gesamtumsatz von Fr. 1,078,331.75 nehmen teil der Laden Wettingen-Kloster mit Fr. 583,200.—, Wettingen-Dorf mit Fr. 474,700.—, die Migrosverkäufe mit Fr. 19,496.15 und die Verkäufe direkt ab Bäckerei mit Fr. 935.60. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass bei der Beschränkung eines so grossen Umsatzes auf nur zwei Läden die Betriebskosten bei einigermassen rationeller Geschäftsführung nicht gross sein können. Sie belaufen sich auch tatsächlich nur auf Fr. 61,909.20, also nicht einmal 6%. Einen wesentlichen Anteil an der Verbesserung des Betriebsergebnisses, von der wir unten noch berichten werden, trägt die Bäckerei. Wenn sie auch heute lange noch nicht auf dem Gipfel der Leistungsfähigkeit angelangt ist und noch in weit höherem Masse ausgenützt werden könnte, als es durch den heutigen Bedarf gegeben ist, so hat doch die Erhöhung der Broterzeugung 108,098 kg im Vorjahre auf 167,390 kg im Berichtsjahre bewirkt, dass das Reinergebnis, anstatt nur Fr. 7854.90 im Berichtsjahre Fr. 20,060.31 beträgt. Alles in allem genommen verbleibt schliesslich ein Reinüberschuss von Fr. 24,057.70, d. h. mehr als das Doppelte des Vorjahres (Fr. 10,786.72). Für Rückvergütungen an die Mitglieder wurden schon vor Ermittlung des Reinüberschusses Fr. 73,281.15 (11% der eingetragenen Bezüge wie im Vorjahr) zurückgestellt. Der Reinüberschuss kann deshalb ausschliesslich zu Abschreibungen und Reserveeinlagen verwendet werden. Tatsächlich werden auch die Mobilien um Franken 3999.— auf Fr. 1.— und die Liegenschaften um Fr. 14,000.— auf Fr. 137,000.— abgeschrieben. Da die Genossenschaft auch in früheren Jahren mit Abschreibungen nicht kargte, steckt in den Mobilien und Liegenschaften eine beträchtliche stille Reserve. Ausserdem besitzt die Genossenschaft einen offenen Reservefonds von Fr. 49,295.20 und einen Dispositionsfonds von Fr. 8000.—, so dass alles in allem betrachtet die Lage der Genossenschaft als vorzüglich bezeichnet werden kann. Wir erwähnen zum Schlusse noch, dass die Mitgliederzahl von 895 auf 934 anstieg.

Wenslingen. Das dritte Rechnungsjahr der Konsumgenossenschaft Wenslingen schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 10,081.55 und einem Reinüberschuss von Fr. 5383.78 ab. Laut Beschluss der Generalversammlung erhalten die Mitglieder Fr. 4106.— (8%) Rückerstattung. Weitere Fr. 1000.— werden dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen, Fr. 60.— vergabt, und Fr. 217.78 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz per 31. Oktober 1919 setzt sich folgendermassen zusammen: Kasse Fr. 523.20, Warenlager Fr. 10,203.95, Guthaben beim V. S. K. Fr. 3568.20, Mobilien Fr. 1.—, Anteilscheine beim V. S. K. 240.— Franken, Schuld an das Verkaufslokal Fr. 472.52, Genossenschaftsvermögen Fr. 1012.—, Bankschulden Fr. 7668.05, Reinüberschuss Fr. 5383.78.





Im Monat Juli 1920 erzielte der V. S. K. einen Umsatz von

Fr. 16,577,192.25

Gegenüber dem Umsatz des gleichen Monats des Vorjahres von Fr. 13,022,395.20 ist somit eine Zunahme von Fr. 3,554,797.05 oder 27,29% zu verzeichnen.

Redaktionsschluss: 26. August 1920.


V·S·K